

November 2023

MIGRATION IM FOKUS

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ



*Das Recht ist eine viel zu wichtige Sache,
als dass man es den Juristen allein überlassen darf
(Helmut Kramer)*

Die Reihe „Migration im Fokus“ dient der Darstellung von Positionen des Deutschen Caritasverbandes. Darüber hinaus werden in der Reihe auch Handreichungen und Arbeitshilfen für die Mitarbeitenden der Migrationsdienste bereitgestellt. Über Hinweise und Rückmeldungen zu dieser Veröffentlichung oder zu Fortentwicklungen im Bereich des behandelten Themas freuen wir uns unter folgender E-Mail-Adresse: **migration.integration@caritas.de**

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

INHALT

1 Vorwort	6
2 Einleitung	8
3 Hintergrund/Entstehung des Rechtsdienstleistungsgesetzes	11
4 Übersicht der gesetzlichen Regelung;	
Definition der Rechtsdienstleistung	14
4.1 Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt	15
4.2 Begriff der Rechtsdienstleistung	15
4.3 Abgrenzung gerichtliche – außergerichtliche Tätigkeit	20
4.4 Abgrenzung Rechtsdienstleistung – sonstige Tätigkeit	22
4.5 Keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG (§ 2 Abs. 3 RDG)	24
4.6 Tätigkeit im Steuerrecht; Kindergeldsachen	25
5 System der Erlaubnisse zum Erbringen von Rechtsdienstleistungen ..	29
5.1 Nebenleistung § 5 RDG	29
5.2 Unentgeltliche Tätigkeit § 6 Abs. 1 RDG	34
5.2.1 Erlaubnis bei familiären, nachbarschaftlichen und ähnlich engen Beziehungen	36
5.2.2 Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer Beziehungen	37

5.3	Rechtsdienstleistungen durch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der freien Jugendhilfe und der Behindertenverbände	
	§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG	43
5.3.1	Privilegierte Verbände	43
5.3.2	im Rahmen ihres Aufgabenbereichs	44
5.3.3	erforderlich ausgestattet und unter Aufsicht	45
5.3.4	Anforderungen in der Praxis	46
5.4	Sonstige Erlaubnisse	49
5.4.1	Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften u. a., § 7 Abs. 1 RDG	49
5.4.2	Rechtsdienstleistungen durch sonstige öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 RDG	50
5.4.3	Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen §§ 10 und 11 RDG; vorübergehende Rechtsdienstleistungen § 15 RDG	50
6	Haftung, Folgen eines Verstoßes	51
7	Literatur und Links	53
8	Die Arbeit des Deutschen Caritasverbandes im Bereich Migration und Integration	54

1 VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die Beratung zu rechtlichen Fragen nimmt für die Mitarbeitenden der Beratungsdienste der Wohlfahrtsverbände und speziell der Migrationsdienste stetig an Bedeutung zu. Angesichts der in den letzten Jahren gehäuften Gesetzesänderungen im Migrationsrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten gilt es für die Beratenden immer wieder neu, sich mit der aktuellen Gesetzeslage vertraut zu machen und zu prüfen, unter welchen Umständen sie Ratsuchenden einen Rechtsrat erteilen dürfen und wann nicht.

Regelmäßig erreichen uns beim Deutschen Caritasverband Fragen von Mitarbeitenden der Migrationsdienste, die sich rückversichern möchten, welche Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit erlaubt sind und welche nicht. Das 2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz bietet die Antworten auf diese Fragen.

Im Hinblick auf eine bestmögliche Unterstützung der Ratsuchenden erachten wir es für unverzichtbar, dass von unseren Mitarbeitenden Rechtsdienstleistungen erbracht werden können. Mit der hier vorliegenden Handreichung, für die wir den langjährigen Rechtsberater der Caritas, Rechtsanwalt Hubert Heinhöhl, als Autor gewinnen konnten, möchten wir einen Beitrag dazu leisten, den Handlungsspielraum der Beratenden in der Rechtsberatung zu klären, ohne damit Absprachen vor Ort ersetzen zu können.

Die Handreichung möchte die Systematik des Rechtsdienstleistungsgesetzes gerade auch für Beratende, die keine (vertieften) juristischen Kenntnisse haben, nachvollziehbar und verständlich machen. Zur Veranschaulichung der jeweils geltenden Normen werden daher stets Beispiele aus dem Beratungsalltag herangezogen.

Wir wünschen Ihnen eine nutzbringende Lektüre mit für Ihre Beratungspraxis übertragbaren Erkenntnissen und Erleichterungen.

Feiburg, November 2023



Steffen Feldmann
*Vorstand Finanzen und
Internationales*



Dr. Andrea Schlenker
*Stellvertretende Bereichsleitung,
Referatsleitung*

2 EINLEITUNG

Mitarbeitende der Migrationsdienste bearbeiten ein breites Themenspektrum. Dabei sind sie zunehmend mit komplexen rechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Entscheidend in der Beratungspraxis ist, wo die Informationsweitergabe endet und wo die sogenannte Rechtsdienstleistung beginnt. Eine Rechtsdienstleistung ist dann gegeben, wenn ein konkreter Fall vorliegt, der einer rechtlichen Lösung zugeführt wird. Ein Beispiel aus dem Migrationsrecht soll der Veranschaulichung der Abgrenzung dienen: Die Beantwortung der Frage, ob es ein Recht auf Familienzusammenführung gibt, ist als Information zu betrachten. Die Frage zu beantworten, ob sie im Einzelfall möglich ist, zählt als Rechtsdienstleistung.

Das vor 15 Jahren in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz bietet den Rahmen, von wem unter Berücksichtigung welcher Umstände Rechtsdienstleistungen erbracht werden dürfen. Die Publikation verfolgt das Ziel, **Klarheit darüber zu vermitteln, welchen rechtlichen Rat Beratende geben dürfen und wann sie etwa an Rechtsanwält:innen verweisen müssen**. Dazu wurden Fragen von Mitarbeitenden der Migrationsdienste aufgegriffen und **Praxistipps**, welche **im Layout durch graue Kästen und „?!“ hervorgehoben sind**, gegeben.

Um einordnen zu können, auf welchen historischen Grundlagen das Rechtsdienstleistungsgesetz aufbaut, widmet sich die Publikation zunächst der Entstehung des Gesetzes (**Kapitel 3**). Anschließend wird der Begriff der Rechtsdienstleistung erläutert (**Kapitel 4**). Eine zentrale Stellung in der Publikation nimmt darauf das sogenannte System der Erlaubnisse zum Erbringen von Rechtsdienstleistungen ein (**Kapitel 5**). Der letzte Teil widmet sich schließlich der Haftung und den Folgen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (**Kapitel 6**).

Das **System der Erlaubnisse**, welches in dieser Publikation ausführlich dargelegt wird, liefert detaillierte Beschreibungen, wann eine Rechtsdienstleistung für Beratende der Migrationsdienste (nicht) erlaubt ist und was dabei im Einzelnen zu beachten ist.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz enthält mehrere, sich gegebenenfalls überschneidende Normen, wonach die Erbringung einer Rechtsdienstleistung erlaubt sein kann. Auch für Mitarbeitende der Migrationsdienste können diese kumulativ nebeneinander auftreten. Deswegen werden in der Publikation alle in Frage kommenden Erlaubnisse aufgeführt. Beispielsweise kann eine Erlaubnis, eine Rechtsdienstleistung zu erbringen, zum einen deswegen gegeben sein, da es sich bei dem betreffenden rechtlichen Rat um eine sogenannte „Nebendienstleistung“ handelt. Zum anderen mögen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis gegeben sein, wenn es sich um eine „unentgeltliche Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ handelt. Welche weiteren Aspekte dabei unbedingt in Betracht gezogen werden müssen, ist den Kapiteln [5.2.2](#) und [5.3](#) zu entnehmen.

Viele Mitarbeitende der Migrationsdienste haben vertiefte Kenntnisse in rechtlichen (Teil-) Gebieten. An dieser Stelle sei auf die besondere Rolle der **Asylverfahrensberatung** (AVB) hingewiesen, bei der es sich im Kern um eine Rechtsberatung handelt. Für alle Formen der Beratung ist es wichtig zu wissen, welchen rechtlichen Rat die Mitarbeitenden geben dürfen und wann ihr Kompetenzbereich endet und sie an Rechtsanwält:innen verweisen müssen, um nicht gegen das Gesetz zu verstoßen. Es mag sein, dass sich Beratende dank ihrer Kenntnisse rechtlich befähigt *fühlen*, zu einem bestimmten Fall zu beraten, sie jedoch aufgrund der Gesetzeslage nicht dazu rechtlich befähigt *sind*. Andererseits mag es im Einzelfall *erlaubt* sein, eine Rechtsdienstleistung zu erbringen, es fehlt aber die entsprechende Rechtskenntnis. Regelmäßig wird von Ratsuchenden die Erwartung geäußert, dass ein rechtlicher Rat erteilt werden soll. Um nicht vorschnell zu handeln, ist es wichtig, gegenüber den Ratsuchenden den eigenen Zuständigkeitsbereich und die eigenen Möglichkeiten transparent zu benennen.

Das Thema der Anerkennung der eigenen Grenzen ist auch für Ehrenamtliche relevant, mit denen Beratende der Migrationsdienste vielerorts zusammenarbeiten. Es ist essenziell, diese dafür zu sensibilisieren, wo ihre rechtlichen

Kompetenzen enden und wie sie sich gegenüber einer möglichen Erwartungshaltung der Rechtsuchenden schützen können.

Zu beachten ist auch, dass eine Rechtsdienstleistung für Beratende der Migrationsdienste zwar nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt sein kann, gegebenenfalls nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers dennoch nicht möglich ist. So könnte etwa die Beratung zu einer Frage aus dem täglichen Rechtsverkehr, wie dem Abschluss eines Handy-Vertrags, zulässig sein. Allerdings dürfte ein migrationsspezifischer Bezug fehlen, der zum Beispiel in der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) eine Rolle spielen muss. In der Asylverfahrensberatung (AVB) schränken die Förderrichtlinien Beratungsthema und Zielgruppe ein.

Abschließend sei die wichtige Rolle des **Rechtsberaternetzwerks** erwähnt. Als eine der Erlaubnisse zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung nennt die Publikation die Bedingung „unter Aufsicht“ eines:r Volljuristen:in (siehe 5.3.3). Die Wohlfahrtsverbände arbeiten seit vielen Jahren mit spezialisierten Rechtsanwält:innen zusammen, die in der Rechtsberaterkonferenz zusammengeschlossen sind. Beratende der Migrationsdienste können sich grundsätzlich an die Rechtsberater:innen wenden. Zu beachten ist dabei, dass es vor Ort unterschiedliche Vereinbarungen zur Inanspruchnahme geben kann.

3 HINTERGRUND/ ENTSTEHUNG DES RECHTSDIENST- LEISTUNGSGESETZES

Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (*Rechtsdienstleistungsgesetz-RDG*) trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Es löste das *Rechtsberatungsgesetz (RBerG)*, das auf das *Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13.12.1935 (MißbrG)* zurückging, ab. Dieses stand in der Reihe der nationalsozialistischen Gesetze, die nach der Machtergreifung Hitlers dazu dienten, Deutschland gleichzuschalten und in eine Volksdiktatur ohne politische Gegner, Juden und andere Minderheiten umzuwandeln. Das Gesetz hatte die Funktion, die „Einheit von Partei und Staat herbeizuführen“ und die nationalsozialistische Weltanschauung auch auf dem Gebiet der Rechtsberatung durchzusetzen. Dies wurde einerseits dadurch ermöglicht, dass Art. 1 § 3 Nr. 1 MißbrG die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die „von der NSDAP und ihren Gliederungen“ ausgeübt wurde, für zulässig erklärte und andererseits Personen „nicht arischer Abstammung“ zusammen mit den bereits vorher verkündeten „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ und „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ – jeweils vom 07.04.1933 – ausschloss. Das Missbrauchsgesetz sollte sicherstellen, dass die ausgeschiedenen jüdischen Anwäl:innen auch nicht mehr außergerichtlich rechtsberatend tätig wurden. Die „Verordnung zur Ausführung (AV) des Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“ vom 13.12.1935 schloss dann in seinem § 5 Juden grundsätzlich von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten aus.

Trotz dieser historischen Belastung wurde das MißbrG nach Gründung der Bundesrepublik nicht aufgehoben, sondern – durch Aufhebung einzelner Vorschriften – lediglich „verschiedentlich angepasst“ und später zum RBerG weiterentwickelt. Sein Hauptzweck wurde nun darin gesehen, die Bevölkerung vor den Gefahren einer unzureichenden und nicht sachgerechten Rechtsberatung zu schützen und eine geordnete Rechtspflege sicherzustellen. Nebenzweck war, die Rechtsanwaltschaft vor dem Wettbewerb unberufener Personen zu schützen, die keinen gebühren- und standesrechtlichen Beschränkungen unterworfen sind.

Hierzu war es als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet: Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, durfte geschäftsmäßig, ohne Unterscheidung zwischen haupt- oder nebenberuflicher oder entgeltlicher oder unentgeltlicher Tätigkeit, nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde (§ 1 RBerG). Neben Rechtsanwäl:t:innen und Rechtsbeiständ:innen zählte das Gesetz enumerativ Berufsbilder auf, denen eine Erlaubnis erteilt werden konnte, und normierte in § 3 einige wenige Ausnahmen für einzelne Bereiche.

Die zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbereiche brachte es in der Folge mit sich, dass das „Rechtsberatungsmonopol“ der Anwaltschaft in der Alltagspraxis vor allem in den Bereichen des Sozial- und Asylrechts zunehmend in Frage gestellt wurde. Denn die Beratung der auf finanzielle Unterstützung angewiesenen Personen und der Schutzsuchenden implizierte zunehmend auch die Erteilung von Rechtsrat. Einzelne Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwält:innen veranlasste dies zu Unterlassungsklagen und Strafanzeigen gegenüber Sozialarbeiter:innen. Denn „jede rechtsberatende Tätigkeit, auch wenn sie nur aus Nächstenliebe oder sozialem Engagement betrieben wird, ist verboten.“ (Gabriele Caliebe im Kommentar zum RBerG von Günter Rennen und Gabriele Caliebe, 3. Aufl., S. 43). Andererseits zeigte sich im Beratungsalltag immer mehr, dass es ohne Rechtsrat nicht ging und diese Lücke von der Anwaltschaft nicht gefüllt werden konnte.

Der vor allem von dem pensionierten Richter Helmut Kramer geführte Kampf um die Erlaubnis zur unentgeltlichen „altruistischen Rechtsberatung“ führte schließlich zu ersten Erfolgen beim Bundesverfassungsgericht. Mit dem Wandel des Umfelds sozialer Verhältnisse und gesellschaftlicher Anschau-

ungen habe sich auch der Norminhalt des Rechtsberatungsgesetzes geändert. Der Begriff der „*Geschäftsmäßigkeit*“, der Anknüpfungspunkt für das Verbot der nicht nur einmaligen Rechtsbesorgung im Rechtsberatungsgesetz war, sei heutzutage dahin auszulegen, dass er die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch berufserfahrene Jurist:innen nicht erfasse (Beschluss vom 29. Juli 2004, 1 BvR 737/00). Auch deshalb sah sich der Gesetzgeber zu einer Reform aufgerufen, die freilich hinter manchen Forderungen zurückblieb und das Anwaltsmonopol für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen beibehielt. Zu den *Öffnungen*, die das Rechtsdienstleistungsgesetz einführt, zählen deshalb nur außergerichtliche Tätigkeiten und vor allem die unentgeltliche, altruistische Rechtsberatung, die unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich freigegeben wurde.

Nach nunmehr 15 Jahren nach seinem Inkrafttreten ist festzustellen, dass das RDG auch zu einem Bewusstseinswandel beigetragen hat. Heute erscheint ein Eingehen auf rechtliche Fragen, die Erteilung eines Rechtsrates und manche außergerichtliche Tätigkeit in der Migrationsberatung selbstverständlich. Teile, wie die Asylverfahrensberatung, sind gesetzlich vorgesehen (§ 12a AsylG), andere, wie die Rückkehrberatung, von den Zuwendungsgebern erwünscht und der Rest, vor allem die Beratung über soziale Leistungen, in der Praxis unausweichlich. Aber auch außerhalb der sozialen und altruistischen Tätigkeitsfelder, etwa im Geschäftsverkehr, haben sich „halbjuristische“ Arbeitsfelder etabliert. Die Verkehrsunfall-Schadensabwicklung durch Versicherungen und die Kreditvermittlung, die Fördermittelberatung und Testamentsvollstreckung, Inkassodienstleistung und Spielervermittlung bewegen sich – zumindest – im Umfeld der Rechtsdienstleistungen. Zudem ist der Umgang mit Behörden für viele Menschen heute viel schwieriger als früher. Seit der Corona-Pandemie sind persönliche Termine bei Behörden oft die Ausnahme, jedenfalls aber schwerer und später zu ergattern. Gerade benachteiligten Personen ist es oft nicht oder nur schwer möglich, ihr Anliegen mittels Internet oder auch nur per Telefon zu kommunizieren. Die Folge ist, dass sie – auch in juristischen Dingen – schon im Vorfeld mehr und öfter Beratung benötigen. Für die haupt- und ehrenamtlichen Berater:innen ist es daher heute unausweichlich zu wissen, welchen Rat sie geben dürfen und wann sie die Klient:innen besser an Rechtsanwält:innen verweisen. Das Rechtsdienstleistungsgesetz liefert hierfür den Rahmen.

4 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN REGELUNG; DEFINITION DER RECHTS- DIENSTLEISTUNG

§

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

(3) Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bleiben unberührt.

Das RDG regelt, unter welchen Voraussetzungen Rechtsdienstleistungen außergerichtlich erbracht werden dürfen. Mit dem Begriff Rechtsdienstleistung (dazu unten 4.2) werden die Begriffe „Rechtsberatung“, „Rechtsbesorgung“ und „Rechtsbetreuung“ aus dem RBerG ersetzt.

Das RDG enthält keine abschließende Regelung. Vielmehr bestimmt § 1 Abs. 3 RDG, dass Regelungen in anderen Gesetzen unberührt bleiben. Spezialgesetzliche Regelungen, etwa im Steuerberatungsgesetz (dazu unten 4.6), der Bundesnotarordnung, Wirtschaftsprüferordnung oder der Bundesrechtsanwaltsordnung haben Vorrang vor dem RDG, soweit sie einschlägige Regelungen enthalten. Es existieren auch konkurrierende Regelungen, etwa in § 23 Abs. 3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), der Antidiskriminierungsverbänden im Rahmen ihres Satzungszwecks eigenständig die Erledigung von Rechtsangelegenheiten Benachteiligter erlaubt.

4.1 Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt

§

§ 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Auch das RDG ist wie das bis 2008 geltende RBerG ein präventives Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Es verbietet die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, sofern diese nicht durch das RDG oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt ist.

4.2 Begriff der Rechtsdienstleistung

Für die Anwendbarkeit des Rechtsdienstleistungsgesetzes kommt es darauf an, dass man eine Rechtsdienstleistung erbringt.

§

§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

§ 2 RDG definiert die Rechtsdienstleistung. Es muss demnach bei jeder Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten (also für den Klienten/die Klientin) gefragt werden, ob sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Mit der Formulierung „**jede Tätigkeit**“ ist sowohl ein Ratschlag als auch das Handeln gegenüber einem:r Dritten erfasst. Auch eine telefonische Auskunft oder Intervention, eine Antwort im E-Mail-Verkehr oder ein Schreiben sind einschlägig.

Liegen die Voraussetzungen einer **konkreten fremden** Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert, vor, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes gegeben. Das Merkmal der „**konkreten Angelegenheit**“ stellt klar, dass ein allgemeiner Rat nicht Regulationsgegenstand ist. Es dient der Abgrenzung von allgemeinen Ratschlägen ohne einen direkten Einzelfallbezug zu einer individuellen Beratung in einer konkreten Rechtssache. Informationen und Belehrungen über die Rechtslage als solche, auch wenn sich diese auf ein bestimmtes, eingegengtes Gebiet beschränken, sind nicht erlaubnispflichtig.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Informationen an die Allgemeinheit oder einen größeren Personenkreis adressiert sind oder an ein Individuum. Die Darlegung der Rechtslage – auch auf einem Teilgebiet – in einem Buch, einer Broschüre, einer Fernseh- oder Radiosendung, im Schulunterricht, auf einer Fortbildungsveranstaltung oder in Form einer Schilderung gegenüber einem ratsuchenden Menschen ist jedem:r erlaubt. Auch die intensive Belehrung und Information eines:r Einzelnen über die generelle Rechtslage ist zulässig, selbst wenn es sich um ein abgegrenztes Rechtsgebiet oder um eine Einzelfrage handelt. Wer es beispielsweise unternimmt, Mitarbeitende einer Beratungsstelle über die Auslegung des RDG oder einer anderen Norm zu informieren, oder Asylbewerber:innen die Voraussetzungen für einen Schutz und die Verfahrensregelungen oder diejenigen für Bürgergeld bei Ausländer:innen schildert, handelt ebenso erlaubt wie jemand, der:die ein konkretes Rechtsproblem, geschildert an einem konkreten Fall, dem allgemeinen Publikum zugänglich macht. Erst wenn das individuelle Rechtsproblem nicht nur auf einer abstrakten Ebene erörtert wird, sondern ein konkreter Fall zugrunde liegt, der der betroffenen Person erklärt und einer rechtlichen Lösung zugeführt wird, liegt eine Rechtsdienstleistung vor.

Ein Beispiel: Die Diskussion und Lösung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ausländische Personen in Deutschland legal eine Arbeit aufnehmen dürfen, ist eine abstrakte Fragestellung. Steht aber der oder die Ratsuchende mit einem Arbeitsplatzangebot vor Ihnen und möchte Rat, ergeht dieser in einer konkreten Angelegenheit und ist eine Rechtsdienstleistung, die nur erbracht werden darf, wenn das RDG dies erlaubt.

Eine „**fremde**“ Angelegenheit liegt vor, wenn es um eine Tätigkeit für einen anderen Menschen geht. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, etwa wenn es um eine Treuhandtätigkeit geht. Sie dürfte aber für die Adressat:innen dieser Broschüre kein Problem darstellen. Entscheidend dafür,

ob es sich um eine fremde oder eigene Angelegenheit handelt, ist dabei nicht, ob man im eigenen Namen handelt. Vielmehr wird auch dann ein fremdes Geschäft betrieben, wenn man zwar selbst auftritt, aber wirtschaftlich für eine andere Person tätig wird.

Umgekehrt: Wer in Verfolgung eigener Interessen notwendigerweise gleichzeitig die Interessen Dritter mitverfolgt, handelt nicht im Fremdinteresse. Die Tätigkeit von Mitebbberechtigten, von Personen mit Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft, von Bürgen oder gesetzlichen Vertreter:innen einer natürlichen Person, etwa Personen mit Vormundschaft eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings, stellt eine eigene Angelegenheit dar, auch wenn die Leistung daneben Dritten zu Gute kommt. Eine Rechtsdienstleistung, die jemand als Organ oder angestellte Person einer juristischen Person für diese vornimmt, ist eine Tätigkeit in einer eigenen Angelegenheit.

Unter der Geltung des RBERG war die Frage strittig, ob und wann eine Tätigkeit für eine dritte Person aufgrund einer **engen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehung** erlaubnispflichtig ist. Rechtsprechung und Kommentarliteratur gemeinsam war ein Unbehagen daran, eine solche Tätigkeit als erlaubnispflichtig anzusehen. Der Gesetzgeber hat dies aufgegriffen und in § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG geregelt, dass unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen zulässig sind ([unten 5.2.1](#)). Auf die Frage, ob die Leistung eine fremde oder eine eigene ist, kommt es dann nicht mehr an.

Erforderlich ist weiter, dass eine Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung eine **„rechtliche Prüfung** des Einzelfalls erfordert.“ Damit grenzt das Gesetz alle Lebensvorgänge aus, die „nach Inhalt, Formen und Rechtsfolgen jedermann derart vertraut sind, dass sie nicht als ‚rechtliche‘ Lebensvorgänge empfunden werden“ (BT-Drs. 16/3655, S. 46). Voraussetzung ist, dass ein konkreter Lebenssachverhalt einer rechtlichen Prüfung unterzogen wird, also subsumiert wird. Eine „besondere“ oder „vertiefte“ rechtliche Prüfung ist jedoch nicht gefordert. Auch kommt es nicht darauf an, ob die aufgeworfenen juristischen Fragen schwierig oder einfach zu beantworten sind. Ist die rechtliche Beurteilung einer Frage aber offenkundig und auch einem Laien ohne weiteres zugänglich, ohne dass eine juristische Prüfung durch eine rechtskundige Person erforderlich wäre, liegt keine Rechtsdienstleistung vor. Allgemeine Auskünfte oder Geschäftsbesorgungen, die keine rechtliche Prüfung erfordern, fallen, auch wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen sind, von vornherein

nicht unter diese Definition und sind damit nicht erlaubnispflichtig. Beispielhaft ist weder die Hilfe bei der Jobsuche, das Aushandeln des Arbeitsvertrages (obwohl dabei stets auch rechtliche Fragestellungen betroffen sind) noch die Unterstützung bei der Wohnungssuche eine Rechtsdienstleistung.

Im Bereich der sozialen Hilfestellung sind damit von vornherein all die Tätigkeiten aus dem Geruch der Unzulässigkeit herausgenommen, die ohne rechtliche Prüfung durchgeführt wurden, auch wenn es sich hierbei um eine rechtliche Tätigkeit im Wortsinne handelt, wie etwa die Einlegung eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs. Wenn Mitarbeitende einer Beratungsstelle Hilfesuchende dergestalt unterstützen, dass sie einen Leistungsantrag formulieren oder einen Widerspruch oder sonstigen Protest gegenüber einer Leistungsverweigerung zu Papier bringen, handelt es sich bei dieser Tätigkeit möglicherweise um eine solche, die ohne juristische Kenntnisse jede:r erbringen kann. Wenn die Handlung der helfenden Person „nur“ soziale, physische, psychische oder sprachliche Benachteiligungen ausgleicht, ist das keine „substanzielle Rechtsanwendung“, die als solche fundierte Rechts- und Auslegungskennntnisse erfordert. Geht die Hilfe über Schreib- und Formulierungshilfen hinaus und enthält eine juristische Bewertung der Sachlage, ist von einer Rechtsdienstleistung auszugehen.

Ist eine Formulierungshilfe bei einem Widerspruch/ einer Klage zulässig?

Eine reine Schreib- und Formulierungshilfe ist zulässig. Das ist noch keine Rechtsdienstleistung. Daher gilt das auch bei einer Klage, obwohl eine Tätigkeit gegenüber einem Gericht nicht durch das RDG erlaubt ist.

Darf ich die Klient:innen im Klageverfahren unterstützen?

Nur durch eine Schreib- und Formulierungshilfe – aber auch das zurückhaltend. Manche Gerichte reagieren auf derartige Interventionen empfindlich.

Einige Beispiele mögen die Abgrenzung erläutern:

- Die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Antrag – etwa auf Kindergeld – beim Ausländeramt oder einer anderen Behörde zu stellen ist, setzt zwar gewisse Kenntnisse in einem rechtlichen Umfeld voraus, gleichwohl handelt es sich hierbei um eine allgemeine Frage, die ohne konkrete juristische Einzelfallprüfung beantwortbar ist: keine Rechtsdienstleistung!

- Gleiches gilt für eine Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars. Zwar sind nun konkrete Fragen in einem Einzelfall zu beantworten – etwa nach den Geburtsdaten der Kinder oder dem Einkommen der Eltern –, doch ist eine juristische Einordnung hier nicht gefragt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Datenerfassung.
- Ebenso verhält es sich bei einer Hilfestellung beim Ausfüllen eines vorgefertigten Widerspruchformulars oder dem Schreiben eines Rechtsbehelfs anhand der Rechtsbehelfsbelehrung.
- Anders ist die Situation, wenn Ratsuchende mit einer Behördenentscheidung nicht zufrieden sind, eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht ergangen ist und er:sie nun wissen möchte, was zu tun ist. Hier ist ein Rechtsrat in einer konkreten Sache verlangt: das RDG ist grundsätzlich einschlägig.
- ABER: Die bloße Hilfe bei der Formulierung beim Schreiben eines Einspruchs oder Widerspruchsschreibens verlangt noch keine Rechtskenntnisse; ein derartiges Schreiben ist jedem:r möglich.
- Ein Antrag an eine Behörde auf Gewährung von Leistungen (sozialer Leistungen, behördliche Erlaubnisse, Bescheinigungen) oder die bloße Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. Reklamation bei Schlechtleistung) oder die Kündigung eines Vertrages ist noch keine Rechtsdienstleistung. Werden zur Begründung aber rechtliche Ausführungen gemacht, die über Allgemeinwissen, über welches jede:r durchschnittliche Erwachsene verfügt, hinausgehen, greift das RDG ein.
- Das Bundesverfassungsgericht hat schon in der MasterPat-Entscheidung vom 29.10.1997 (BVerfG vom 29.10.1987, BVerfGE 97, 12 = NJW 1998, S. 3481) ausgeführt, dass solche Dienstleistungen, die nicht die volle juristische Kompetenz eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin erfordern, sondern auch in einer Anwaltskanzlei durch Hilfskräfte erledigt werden, nicht in den Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes fallen. Eine schlichte Mahn- und Beitreibungstätigkeit, etwa die Aufforderung, ein Darlehen zurückzuzahlen, und die Hilfe beim Ausfüllen eines Mahnbescheid-Antrags, wurden beispielsweise als kaufmännische Hilfstätigkeit und nicht als erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten angesehen. Das gilt auch für das RDG. Im Bereich des Migrationsrechts kommt es darauf an, ob sich die Antwort schon aus dem Gesetz oder der üblichen Rechtspraxis ergibt, oder ob eine Lösung Kenntnisse der aktuellen Rechtsprechung voraussetzt.

Entscheidend für die Frage, ob eine Rechtsdienstleistung vorliegt, ist, ob die rechtlichen Vorgänge nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Rechtsfolgen derart komplex oder kompliziert sind, dass sie üblicherweise der Prüfung durch Rechtskundige bedürfen. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Eine Orientierung könnte sein, ob man für sich selbst Rechtsrat einholen würde oder nicht. Maßgeblich hierfür ist die Verkehrsanschauung und nicht die Vorstellung der Rechtsuchenden.

Ist eine Rechtsdienstleistung erforderlich, sollten die Ratsuchenden ggf. darauf hingewiesen werden, dass die ratgebende Person kein:e Rechtsanwält:in ist.

4.3 Abgrenzung gerichtliche – außergerichtliche Tätigkeit

Regelungsgegenstand des RDG ist nur die außergerichtliche Rechtsdienstleistung.

Die Tätigkeit in **gerichtlichen** Verfahren ist ausschließlich in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt, etwa in §§ 79 ff Zivilprozessordnung (ZPO), § 67 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 73 SGG oder § 80 Abgabenordnung (AO). Soweit die klagende Person dort nicht selbst auftritt oder auftreten darf, ist das Vertretungsrecht vornehmlich qualifizierten Personen eingeräumt, etwa Rechtsanwält:innen, Hochschulrechtslehrer:innen oder Steuerberater:innen. Grund ist, dass der Gesetzgeber sicherstellen wollte, dass das gerichtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die dort auftretende Person zum sach- und interessengerechten Prozessvortrag und zur Verfahrensführung geeignet ist. Die Gerichte sollten nicht durch eine rechtsunkundige Person, die das Verfahren nicht kennt, in der Rechtsfindung behindert werden. Dieses Tätigkeitsverbot gilt auch in Gerichtsverfahren ohne Anwaltszwang. Auch wenn die klagende Partei sich selbst vertreten darf und keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist – etwa vor den Amts- oder Sozial- und auch den Verwaltungsgerichten – gibt das RDG keine Vertretungsbefugnis. Dies gilt auch für die unentgeltliche, altruistische Tätigkeit. Hiervon nicht betroffen ist jedoch die von der

jeweiligen Prozessordnung u. U. gestattete Vertretung vor Verwaltungsgerichten, etwa durch Verwandte, vgl. z.B. § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwGO oder Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände vor Arbeitsgerichten, vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 ArbGG.



Darf ich bei Bedarf eine:n bestimmte:n Rechtsanwält:in empfehlen, oder muss ich auf die Rechtsanwaltsliste oder die Rechtsanwaltskammer verweisen?

Ja, Sie können Einzelne empfehlen.

Nicht im RDG geregelt ist des Weiteren die Frage, ob eine Person, die nicht die Befähigung zum Richteramt hat (also das 2. Juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert hat, [siehe auch unten unter 5.2](#)) oder als Rechtsanwält:in zugelassen ist, im **gerichtlichen Verfahren** als **Beiständ:in** auftreten darf. Einzelne Prozessordnungen sehen diese Möglichkeit vor und regeln sie im Detail. Ob und unter welchen Voraussetzungen Nicht-Jurist:innen in gerichtlichen Verfahren tätig werden dürfen, ist ausschließlich in den jeweiligen Prozessordnungen geregelt. So bestimmt etwa § 67 Abs. 7 S. 1 VwGO, dass ein:e Verfahrensbeteiligte:r sich in der mündlichen Verhandlung durch eine:n Beiständ:in vertreten lassen kann. Satz 3 ermächtigt das Gericht, andere Personen als Beiständ:innen zuzulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür ein Bedürfnis besteht. Mit dem RDG hat das nichts zu tun. Wer als Beiständ:in vor Gericht tätig werden will, muss dies mit Hilfe der jeweiligen Prozessordnung oder des Gerichts klären.



Das RDG regelt nur die außergerichtliche Tätigkeit.

Daher muss die außergerichtliche Tätigkeit von der gerichtlichen Tätigkeit abgegrenzt werden. Im Grundsatz wird darauf abgestellt, ob das Gericht Adressat der Handlung ist, die Tätigkeit also gegenüber dem Gericht vorgenommen wird. Die Erhebung einer Klage, der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schriftsatz zur Begründung oder die Erwiderung auf den:die Prozessgegner:in, ein Vollstreckungsantrag oder die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens wären demnach jeweils eine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren und fielen nicht in den Anwendungsbereich des RDG. Eine Tätigkeit, die nur gegenüber dem:der Betroffenen oder dem:der „Gegner:in“

erfolgt – etwa das Verfassen eines Schreibens oder eines Widerspruchs an eine Behörde oder eine andere Person –, wäre folglich eine außergerichtliche Tätigkeit. Soweit der Grundsatz.

Darf ich mit einem Gericht kommunizieren, und wo liegt ggf. die Grenze?

Ja, aber zurückhaltend. Die Weitergabe der Bitte um einen Termin oder Ähnliches ist gar keine Rechtsdienstleistung und erlaubt.

Schon dem Gesetzgeber war klar, dass eine derart starre Abgrenzung nicht praxisgerecht ist. Auch er sah Tätigkeiten, die nur **im Zusammenhang** mit einem gerichtlichen Verfahren stehen, nicht als gerichtliche, sondern als außergerichtliche an. Rein formal lassen sich eine Beratung über die Erfolgsaussichten einer Klage oder das Schreiben derselben oder von Erwidierungsschriftsätzen (ohne diese Schriftstücke selbst bei Gericht einzureichen) als außergerichtlich definieren. Schwieriger wird dies bei einer kontinuierlichen, laufenden Prozessberatung/-begleitung (sog. Prozesscoaching) oder gar bei Verhandlungen mit dem:der Prozessgegner:in während eines laufenden Verfahrens und der Aushandlung eines Prozessvergleiches, weil sich dies unmittelbar auf das Gerichtsverfahren auswirken kann. Das Ergebnis freilich stimmt. Denn ein Zweck des Verbots einer gerichtlichen Tätigkeit von Laien ist der, das gerichtliche Verfahren vor unqualifizierten Ausführungen und Anträgen zu schützen und so einen nicht sachgerechten und die Prozessführung störenden Verlauf zu verhindern. Im Verkehr mit den Behörden und dem:der Prozessgegner:in greift dieser Schutzzweck nicht. Derartige prozessbegleitende Tätigkeiten (außerhalb des Gerichtsverfahrens) sind also außergerichtliche Tätigkeiten.

4.4 Abgrenzung Rechtsdienstleistung – sonstige Tätigkeit

Auch eine **bloße Schreibhilfe oder Übersetzungstätigkeit** ist keine Rechtsdienstleistung und auch bei Schreiben an das Gericht keine gerichtliche Tätigkeit. Wer Personen, die nicht Deutsch schreiben können, hilft, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung eine Klage zu verfassen, oder, deutlicher noch,

für Personen, die die lateinischen Schriftzeichen nicht kennen, die Klage auf Deutsch tippt, agiert (unabhängig davon, ob diese Tätigkeit gegen Bezahlung oder kostenlos erfolgt) im außergerichtlichen Bereich. Der Gesetzgeber hat überdies schon in der Gesetzesbegründung „rechtsbesorgende **Bagatell-tätigkeiten** sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, von vorneherein“ aus dem „Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes“ ausgenommen (BT-Drs.16/3655 S. 35). Tätigkeiten, die nicht über die „bloß schematische Anwendung des Rechts“ (BT-Drs. 16/3655 S. 46) hinausgehen, sind vom RDG nicht erfasst. Wer Klage-Formularmuster für Asylbewerber:innen ausfüllt oder eine Klageschrift allein anhand der Rechtsbehelfsbelehrung schreibt, bewegt sich noch im zulässigen Bereich. Auch sonstige einfache Tätigkeiten sind nicht vom RDG erfasst wie etwa die Weiterleitung von Dokumenten oder sonstiger Schriftwechsel mit Behörden oder dem Gericht (ohne Rechtsausführungen), bei denen quasi als Sprachmittler:in agiert wird, weil der:die Klient:in nicht ausreichend Deutsch kann, oder auch die telefonische Bitte um baldige Terminierung.

Das gilt auch für klassische Sozialarbeit. Die Helferin, die einer jungen Mutter bei der Pflege des Neugeborenen hilft, die Ehrenamtliche, die bei der Pflege der Oma unterstützt, oder der Nachhilfelehrer, der Deutsch paukt, leistet keine Rechtshilfe, auch wenn dabei rechtliche Fragen, etwa zur Lohnfortzahlung oder Kostenerstattung zur Sprache kommen. Auch Integrationsarbeit, wie beispielsweise die Erläuterung des politischen Systems oder der hiesigen sozialen Gepflogenheiten und die Anbahnung sozialer Kontakte, haben nichts mit einer Rechtsdienstleistung zu tun.



Eine Schreibhilfe oder Übersetzungstätigkeit ist noch keine Rechtsdienstleistung und deshalb erlaubt, auch wenn das Schreiben an ein Gericht adressiert ist.

Eine Warnung sei dennoch ausgesprochen: Nimmt eine derartige Tätigkeit einen größeren Umfang ein, kann beim Gericht oder dem:der Prozessgegner:in der Eindruck einer geschäftsmäßigen und damit u. U. unzulässigen Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren entstehen mit der Folge der Zurückweisung oder sonstigem Ärger. Zurückhaltung ist daher auch dann geboten, wenn man im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren agiert, selbst wenn es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt.

4.5 Keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG (§ 2 Abs. 3 RDG)

Das Gesetz hat in § 2 Abs. 3 RDG einzelne Tätigkeiten definiert, bei denen rechtliche Fragestellungen behandelt werden, die aber **keine Rechtsdienstleistungen** im Sinne des Gesetzes sind.

Im Bereich der sozialen Rechtsdienstleistung ist dabei vor allem Abs. 3 Nr. 4 relevant. Hier wird die **Mediation** und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung als keine Rechtsdienstleistung definiert, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift. Unter Mediation versteht man eine Methode der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung, in der eine neutrale dritte Person die Beteiligten dabei unterstützt, ihren Streit im Wege eines Gesprächs beizulegen und selbständig eine für alle Seiten vorteilhafte Lösung zu finden, die dann eventuell in einer Abschlussvereinbarung protokolliert wird. Hauptanwendungsfälle sind Trennungs- und Scheidungsmediationen, aber auch in anderen Bereichen zivilrechtlicher Auseinandersetzungen, etwa dem Erbrecht oder bei Konflikten im Freundes- und Bekanntenkreis, kommen Mediationen oder vergleichbare Streitbeilegungsformen in Betracht. Gerade wenn Personen mit geringen finanziellen Ressourcen betroffen sind, sind sie durchaus ein Mittel, das auch im Bereich der sozialen Betreuung eingesetzt werden kann. Der Gesetzgeber verlangt allerdings, dass die schlichtende Person „nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift“, damit ihre Tätigkeit nicht als Rechtsdienstleistung definiert wird. Da andererseits § 2 Abs. 1 eine allgemeine Rechtsinformation ebenso erlaubt wie eine schematische Anwendung des geltenden Rechts, die auch ein Laie vornehmen könnte, bleibt die Abgrenzung, wann im Rahmen einer Mediation eine Rechtsdienstleistung vorliegt oder nicht, eine schwierige Frage des Einzelfalls. Da das Ziel einer Mediation oder einer vergleichbaren Regelung aber stets der Abschluss einer den Streit beilegenden Vereinbarung ist, wird oft eine Rechtsdienstleistung zu bejahen sein. Deren Zulässigkeit richtet sich dann nach §§ 5 ff. RDG.

§ 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG erlaubt es, Rechtsfragen und **Rechtsfälle in den Medien** darzustellen und zu lösen. Darunter fallen nicht nur die beliebten Verbrauchersendungen in Funk und Fernsehen oder Ratgeber in Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch die Beantwortung von Leser:innenanfragen

in Zeitschriften oder in Internetforen. Die Grenze zur unerlaubten Rechtsdienstleistung ist allenfalls dann überschritten, wenn das Ziel der Beantwortung einer Einzelfall-Rechtsfrage die Erbringung einer Rechtsdienstleistung ist, nicht aber, wenn die Antwort dazu dient, durch dieses Einzelfall-Beispiel die Allgemeinheit zu informieren und zu unterhalten.

Bezüglich der weiteren gesetzlich geregelten Ausnahmen, die die Rechtsdienstleistungen in der sozialen Arbeit kaum betreffen, wird auf § 2 Abs. 3 RDG verwiesen.

Zu prüfen ist:

- 1.) Liegt eine Rechtsdienstleistung vor (oder nur eine reine Übersetzungs- oder Schreibhilfe, allgemeine Tätigkeit, allgemeine Information etc. oder Handlung nach § 2 Abs. 3 RDG)?
- 2.) Ist es eine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren (dann in den Verfahrensordnungen geregelt) oder ein außergerichtliches Handeln?
- 3.) Sind die Voraussetzungen einer Erlaubnis nach §§ 5 ff RDG gegeben?

4.6 Tätigkeit im Steuerrecht; Kindergeldsachen

Wie oben angesprochen, haben Spezialregelungen Vorrang vor dem RDG. Für die Leser:innen dieser Broschüre, also vorwiegend Beratende in Migrationsdiensten, ist das vor allem beim **Kindergeld** relevant. Denn Kindergeld wird auf zwei gesetzlichen Grundlagen gewährt, einmal dem Einkommensteuergesetz (EStG) und einmal dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Ist ein Elternteil nach dem EStG kindergeldberechtigt (der andere aber nach dem BKGG), ist das EStG die Rechtsgrundlage.

Voraussetzung für das Kindergeld nach EStG ist, dass ein Elternteil in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dies ist bei deutschen Staatsangehörigen und Ausländer:innen mit Wohnsitz in Deutschland in der Regel der Fall. Das Kindergeld nach dem EStG ist eine Steuervergütung; das zeigt sich auch daran,

dass ggf. (wenn das günstiger ist) statt des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag bei der Berechnung der Einkommenssteuer abgezogen wird.

Wer im Ausland lebt oder in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und die sonstigen Voraussetzungen des BKGg erfüllt, kann Kindergeld nach dem BKGg erhalten. Hierbei handelt es sich um eine Sozialleistung. So erhalten zum Beispiel unbegleitete Minderjährige (nach bestandskräftiger Anerkennung als Asylberechtigte, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte) an Stelle der Eltern Kindergeld, wenn sie den Aufenthalt der Eltern nicht kennen und in der Folge sozial als Vollwaisen anzusehen sind.

Das Problem ist, dass das Kindergeld nach dem EStG dem Steuerrecht unterliegt und die Beratung/Vertretung auf dem Gebiet des Steuerrechts spezialgesetzlich geregelt ist.

Im Bereich des Steuerrechts regelt § 80 Abgabenordnung (AO) die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständ:innen. Bevollmächtigte oder Beiständ:innen sind danach zurückzuweisen, wenn sie „*geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu befugt zu sein*“ (§ 80 Abs. 7 und 9 AO). § 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) erlaubt die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nur hierzu befugten Personen und Vereinigungen. Nach dessen Abs. 2 ist als „*geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen*“ jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten i.S. des § 1 StBerG (also allen Steuersachen) definiert.

Befugt zur *unbeschränkten* geschäftsmäßigen Hilfeleistung sind nach § 3 StBerG Steuerberater:innen u. a., nach § 4 StBerG einzelne Personen und Institutionen zur *beschränkten Hilfeleistung*. Hier einschlägig ist auch die Nr. 15 von § 4 StBerG, die die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erlaubt aber u. a. nur Stellen, die durch Landesrecht im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr.1 der Insolvenzordnung anerkannt sind. Damit sind die nach Landesrecht zugelassenen **Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zur Rechtsdienstleistung im Gebiet des steuerrechtlichen Kindergeldes befugt**, aber nicht sonstige Beratungsstellen, etwa die Migrations- oder Sozialberatungseinrichtungen der Wohlfahrtsverbände.

Für Rechtsdienstleistungen in Kindergeldsachen **nach dem BKGg** gilt diese Einschränkung nicht. Hier greift das RDG. Wem danach die Rechtsdienstleistung erlaubt ist, darf auch hier tätig werden.

Für die Schuldnerberatungsstellen (z. B. der Caritas) ist demnach unerheblich, ob Kindergeldforderungen/Ansprüche auf dem BKG oder dem EStG beruhen. Die anderen Beratungsstellen der Wohlfahrtspflege dürfen „Schreib- und Übersetzungshilfe“ und allgemeine Beratung in Kindergeldsachen auch dann erbringen, wenn Rechtsgrund das EStG ist. Eine konkrete, individuelle Beratung und Tätigkeit gegenüber der Kindergeldstelle ist dann jedoch u. U. untersagt und kann zurückgewiesen werden (zu möglichen Folgen für die Beratungsstelle siehe unten unter 6.).

Damit ist die **Abgrenzung** beider Bereiche die erste Aufgabe jeder Beratung und auch **zulässig**. Da zudem die Systematik/Voraussetzungen weitgehend gleich sind, wird man jedenfalls dann, wenn es um eine Beratung und nicht ein außergerichtliches Auftreten gegenüber der Familienkasse geht, einen großzügigen Maßstab anlegen können. Die Auskunft, dass sich hier ein nach der Sachlage wohl gegebener Kindergeldanspruch nach dem EStG richtet, ist jedem:r gestattet und noch keine unzulässige Rechtsdienstleistung.

Im Einzelfall könnte auch § 5 RDG einschlägig sein. Danach ist eine Rechtsdienstleistung erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild einer anderen Tätigkeit gehört (mehr hierzu siehe unten). Eine Aussage zum Kindergeld ist bei einer umfassenden Beratung im Bereich des Sozialrechts eine zulässige Nebenleistung.

Eine Beratung zum Kindergeld muss folglich nicht von vornherein verweigert, es muss vielmehr auf die Grenzen geachtet werden. Tätigwerden gegenüber der Familienkasse sollte man aber nur, wenn man Mitarbeiter:in einer zugelassenen Schuldnerberatung ist oder ansonsten die vom StBerG verlangte Qualifikation besitzt.



Ist der Hinweis auf die Möglichkeit, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld zu beantragen, erlaubt?

Ja. Wenn es sich um Kindergeld nach dem EStG handelt, sollten Sie sich aber auf den Hinweis beschränken und nicht nach außen auftreten.

Wo sind die Grenzen der Unterstützung in steuerrechtlichen Fragen, z. B. beim steuerrechtlichen Kindergeld?

Im Steuerrecht dürfen nur zugelassene Personen (z. B. Rechtsanwält:innen und Steuerberater:innen) und Institutionen (z. B. Schuldnerberatungsstellen) tätig werden. Ein Hinweis auf einen u. U. gegebenen Anspruch ist aber zulässig.

In Kindergeldsachen ist eine allgemeine Beratung und Abgrenzung, ob sich ein möglicher Anspruch nach dem BKGG oder dem EStG richtet, zulässig. Darüberhinausgehende Tätigkeiten gegenüber den Familienkassen oder dem Finanzamt sind den Schuldnerberatungsstellen und Steuerberater:innen u. ä. vorbehalten, wenn sich der Anspruch nach dem EStG richtet.

5 SYSTEM DER ERLAUBNISSE ZUM ERBRINGEN VON RECHTS- DIENSTLEISTUNGEN

Das RDG regelt in den §§ 5 bis 15 detailliert, wer unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsdienstleistung erbringen darf.

5.1 Nebenleistung § 5 RDG

§

§ 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung
2. Haus- und Wohnungsverwaltung
3. Fördermittelberatung

Die Grundnorm des § 2 RDG definiert die Rechtsdienstleistung nach der einzelnen Tätigkeit und nicht nach dem Berufsbild. Innerhalb eines Berufsbildes ist jede einzelne Tätigkeit dahingehend zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Betätigung handelt, die rein tatsächlicher Art ist (Schreibarbeit oder sonstige Hilfsarbeit) und ohne rechtliche Prüfung des Einzelfalles auskommt (z. B. Abschluss eines Alltagsgeschäfts), oder eine Rechtsdienstleistung.

Angesichts der rechtlichen Durchdringung aller Lebensbereiche ist es nahezu unmöglich, eine Tätigkeit in der Sozial- oder der Migrationsberatung durchzuführen, die keinen rechtlichen Bereich berührt. Entsprechend hat der Gesetzgeber entschieden, dass Rechtsdienstleistungen als Teil einer erlaubnisfreien, sonstigen Tätigkeit ebenfalls erlaubnisfrei zulässig sein sollten, „soweit nur der Kern und Schwerpunkt der Tätigkeit insgesamt“ nicht die Rechtsdienstleistung ist. *„Entscheidend ist, ob die Rechtsdienstleistung eine die Tätigkeit prägende Leistung darstellt, oder ob es sich lediglich um eine Nebenleistung handelt, die zum Leistungsangebot des gewerblich oder freiberuflich tätigen Unternehmers gehört“* (BT.- Drs. 16/3655, S. 38). Durch die Erlaubnis, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen zu erbringen, soll sichergestellt werden, dass nicht spezifisch rechtsdienstleistende Berufe nicht behindert werden, gleichzeitig aber der erforderliche Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat gewährleistet wird. Versicherungsvertreter:innen oder Fördermittelberater:innen zum Beispiel mögen eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG erbringen, wenn sie im Rahmen ihrer Verkaufs- oder Betreuungstätigkeit detaillierte Auskunft erteilen über die rechtlichen Voraussetzungen, Konsequenzen und Kündigungsmöglichkeiten eines bestimmten Versicherungsvertrags oder eines Förderprogramms. Dies ist gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt, weil die Beratung über die rechtlichen Konditionen der beworbenen Versicherungsleistung oder eruierten Fördermaßnahme als eine Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild von Versicherungsvertreter:innen und Fördermittelberater:innen gehört. Andererseits kann eine Rechtsdienstleistung, die nicht zu den Haupt- oder Nebenpflichten des Berufsfeldes zählt, nicht durch eine Vereinbarung zu einer erlaubten Tätigkeit gemacht werden. Die Nebenleistung muss sich in die eigentliche Tätigkeit einpassen, so die Gesetzesbegründung.

Um beurteilen zu können, ob § 5 RDG eine Rechtsdienstleistung als Nebenleistung erlaubt, ist daher im ersten Schritt die Tätigkeit dahingehend zu überprüfen, ob sie eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 RDG, also eine „Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten“ ist, die eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert“. Im zweiten Schritt ist sodann das spezifische Berufs-

oder Tätigkeitsbild zu eruieren. Erst im dritten Schritt kann dann beurteilt werden, ob die konkrete Tätigkeit eine hierzu gehörige Nebenleistung darstellt oder eine Haupttätigkeit eines anderen – rechtsbesorgenden – Berufs ist.

§ 5 wird als der zentrale Erlaubnistatbestand für viele wirtschaftlichen Tätigkeiten angesehen, wie Unternehmensberater:innen, Hausverwaltungsgesellschaften, Banken, Wirtschaftsprüfer:innen oder Steuerberater:innen, denen teilweise (z. B. Steuerberatenden gemäß § 3 Nr. 1 StBerG) bereits die Befugnis zur Rechtsberatung eingeräumt ist. Absatz 2 erlaubt in den Bereichen der Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung und Fördermittelberatung Rechtsdienstleistungen ausdrücklich als Nebenleistung.

Auch für die im sozialen Bereich Tätigen erweitert § 5 die Handlungsmöglichkeiten. Die soziale Arbeit verlangt, wenn sie beispielsweise über die Beratung zu allgemeinen Lebenslagen oder die Bereitstellung tatsächlicher Leistungen wie Nahrungsmittel oder Schlafgelegenheiten hinausgeht, oft auch eine Rechtsberatung und Rechtsbesorgung. Hilfesuchende sind über die vorhandenen Hilfsinstrumente oft nicht informiert. Helfende müssen, um effektiv handeln zu können, nicht nur den konkreten Sachverhalt eruieren, sondern ihn dann auch unter die möglichen Anspruchsgrundlagen der gesetzlichen Hilfsangebote subsumieren. Schon dieser Subsumtionsvorgang und der daraus resultierende Ratschlag kann die Definition einer Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 RDG erfüllen. Erst recht gilt dies, wenn den Betroffenen, über das Aufspüren einer möglichen Hilfeleistung hinaus, tätige Hilfe bei der Verwirklichung geboten wird, sei es, indem z. B. Begründungen für Ein- und Widersprüche, Gegenvorstellungen und Eingaben verfasst werden, die eine rechtliche Prüfung voraussetzen. All diese Tätigkeiten – meist gegenüber Behörden erbracht – sind Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 RDG, da das RDG nicht auf die berufliche Tätigkeit in ihrer gesamten Breite, sondern auf die einzelne Dienstleistung abstellt.

Maßgeblich dafür, ob die Rechtsdienstleistung nicht als erlaubte Nebenleistung gelten kann, ist, ob sie nach der Verkehrsanschauung ein solches Gewicht innerhalb der Gesamtleistung hat, dass nicht mehr von einer bloßen Nebenleistung ausgegangen werden kann. Auch bei den kirchlichen Verbänden/ Wohlfahrtsverbänden wird die Nebenleistung zu einer unzulässigen Rechtsdienstleistung, wenn sie so großes Gewicht bekommt, dass sie als eigentliche Hauptleistung erscheint.

Das Tätigkeitsfeld der sozialen Beratungsstellen ist typischerweise weit. Die Organisationen, die im Bereich der Wohlfahrtspflege tätig sind, stellen Hilfesuchende in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Auch wenn die einzelne Beratungsstelle sich auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld spezialisiert hat (z. B. Schwangerenberatung, Arbeitslosenhilfe oder Integrationsberatung), geht es ihr bei ihrer Arbeit regelmäßig darum, den Rat- und Hilfesuchenden umfassend zu helfen und nicht darum, nur eingeschränkt in einem bestimmten Teilgebiet tätig zu werden. Die Drogenberatung beschränkt sich beispielsweise nicht darauf, Hilfe zur Überwindung der Sucht zu leisten, einen Therapieplatz zu suchen und bei der Finanzierung zu helfen, sondern auch Lebenshilfe darüber hinaus zu gewähren, etwa bei der Regelung der persönlichen Verhältnisse, zu denen auch rechtliche Verhältnisse, wie Mietverhältnisse, Arbeitsverträge etc. zählen. Entsprechendes gilt für alle Tätigkeitsfelder, in denen die Sozialberatung aktiv ist. Die jeweilige Notlage ist nur Anknüpfungspunkt für die soziale Tätigkeit und beschränkt sie nicht. Ein Großteil der Tätigkeiten, die über den in der Bezeichnung (Drogenberatungsstelle, Arbeitslosenhilfe) erkennbaren Schwerpunkt hinausgehen, gehört daher dem Verständnis nach zu den Haupttätigkeiten der Hilfseinrichtung, die typischerweise unter die Regelungen von §§ 6, 7 und 8 RDG fallen. Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer beispielsweise beschränkt sich typischerweise nicht darauf, den Integrationskurs zu begleiten, sondern die Ratsuchenden bei allen Fragen zu sozialen Lebenslagen zu unterstützen.

Darf ich bei einer titulierten Forderung mit dem:r Gläubiger:in über eine Stundung, Ratenzahlung oder einen Teilerlass verhandeln?

Nach dem RDG ja, gehört in der Migrationsberatung aber regelmäßig auch als Nebenleistung nicht zu den Aufgaben.

Darf ich für Ratsuchende Kontakt mit Inkassounternehmen aufnehmen?

Ja, gehört in der Migrationsberatung aber regelmäßig auch als Nebenleistung nicht zu den Aufgaben.

Darf ich für Klient:innen eine Kündigung, etwa eines Telefonvertrags oder Vertrags mit einem Fitnessstudios, aussprechen?

Ja, gehört in der Migrationsberatung aber regelmäßig auch als Nebenleistung nicht zu den Aufgaben.

Den Rechtsdienstleistungen kommt im Bereich des hier besonders interessierenden Migrationsdienstes je nach Ausrichtung mal mehr (z. B. Beratung von Geduldeten), mal weniger (z. B. Case Management) Gewicht zu. Es kommen in Einzelfällen auch solche in Betracht, die abseits vom Haupt-Betätigungsfeld liegen. Die Regulierung eines Verkehrsunfalls etwa hat mit der sozialen Beratung weder unmittelbar noch mittelbar etwas zu tun. Auch wenn es sich bei den Betroffenen um Klient:innen handelt, die sich aufgrund ihrer Ausländereigenschaft unsicher fühlen, diese Angelegenheit zu regeln, kommt hier eine Hilfestellung als Nebenleistung der Migrationsberatung nur in Ausnahmefällen in Frage. Ein solcher kann vorliegen, wenn in einem Alltagsgeschäft der Versuch unternommen wird, Unkenntnis oder eine Notlage, die sich aus der Ausländereigenschaft ergibt, auszunutzen.



Eine Rechtsdienstleistung ist als Nebenleistung erlaubt, wenn sie nicht Kern und Schwerpunkt der Tätigkeit ist, sondern sich in die eigentliche Leistung einpasst.

Folgt man einer weiten Auslegung der Haupttätigkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Beratung nicht, sind jedenfalls die Rechtsdienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der sozialen Tätigkeit in Betracht kommen, regelmäßig als Nebenleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erlaubt. Die Grenze der zulässigen Tätigkeit ist dann überschritten, wenn die Rechtsdienstleistung selbst eine „die Tätigkeit prägende Leistung darstellt“, also ihrem Gewicht nach eigenständig neben die Hauptdienstleistung tritt.

Wenn beispielsweise ein:e Ausländer:in regelmäßig eine Migrationsberatungsstelle aufsucht und nun eine Erbschaft gemacht hat, kann die Abwicklung dieser Erbschaft nicht mehr als Nebenleistung der – vorherigen – Migrationsberatung aufgefasst werden. Ebenso gilt dies für andere, eigenständige Tätigkeitsfelder, etwa die patentrechtliche oder aktienrechtliche Vertretung und andere Bereiche, die mit der Kerntätigkeit – soziale Beratung und Betreuung – nichts mehr zu tun haben und auch nicht durch einen Betreuungsbedarf gerechtfertigt werden können.

Darf z. B. eine Migrationsberatungsstelle bei der Erlangung einer Fahrerlaubnis helfen?

Kann als Nebenleistung gem. § 5 RDG erlaubt sein, gehört in der Regel aber nicht zum Aufgabenbereich einer Migrationsberatungsstelle.

Oder bei einem Strafbefehl?

Nach RDG ja, aber i. d. R. nicht vor Gericht.

Gehört in der Regel aber nicht zum Aufgabenbereich einer Migrationsberatungsstelle. Hier sollten Sie an eine:n Rechtsanwält:in vermitteln.

Gerade bei Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung ist besonders darauf zu achten, dass zumindest Grundkenntnisse des Rechtsgebiets gegeben sind und die eigenen Fähigkeiten nicht überschätzt werden. Werden die Grenzen der Rechtsdienstleistung als Nebentätigkeit überschritten, kann in der sozialen Arbeit (in Migrationsdiensten) die Erbringung von Rechtsdienstleistung ggf. nach § 6 Abs. 2 (unten 5.2.2) oder § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG (unten 5.3) erlaubt sein.

5.2 Unentgeltliche Tätigkeit § 6 Abs. 1 RDG

§ 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Die Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 6 Abs. 1 RDG stellt fest, dass unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erlaubt sind. Umgekehrt sind entgeltliche Rechtsdienstleistungen grundsätzlich nur den juristisch ausgebildeten und zugelassenen Berufsträger:innen erlaubt. Die Gesetzesformulierung erlaubt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nicht generell, sondern nur die, „die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen“. Diese komplizierte Ausdrucksweise soll zum Ausdruck bringen, dass eine entgeltliche Tätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn zwar die rechtsdienstleistende Tätigkeit selbst nicht vergütet wird, diese aber im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit erbracht wird. Schon eine mittelbare Gewinnerzielungsabsicht soll, so die Gesetzesbegründung, dazu führen, dass keine Unentgeltlichkeit im Sinne des Gesetzes mehr vorliegt. Eine solche Tätigkeit kann allenfalls als Nebenleistung nach § 5 RDG erlaubt sein.

Die Abgrenzung, ob eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung vorliegt oder nicht, kann im Einzelfall schwierig sein. Klar ist, dass eine echte altruistische Tätigkeit, die aus verwandtschaftlichen, freundschaftlichen, nachbarschaftlichen, religiösen oder sonstigen moralisch-ethischen Gründen heraus erbracht wird, keine entgeltliche Leistung darstellt. Diese Leistung steht in keinem unmittelbaren und regelmäßig auch in keinem mittelbaren Kontext einer Gewinnerzielungsabsicht. Wenn jedoch beispielsweise eine Kfz-Werkstatt, eine Versicherungsgesellschaft oder eine Bank Rechtsdienstleistungen unentgeltlich anbieten, geschieht dies im Hinblick auf den Hauptzweck der Gewinnerzielung.

Entgeltlich ist nicht nur die Leistung, für die Geld bezahlt wird oder eine geldwerte Gegenleistung erfolgt – wie etwa ein Fahrrad übereignet wird –, sondern jeder Vermögensvorteil, der im Austausch erbracht wird. Das Umgraben des Gartens, das Hacken des Holzes oder die Abgabe der Steuererklärung können Gegenleistungen einer Rechtsdienstleistung sein und diese damit zu einer entgeltlichen und nicht erlaubten Tätigkeit machen. Entscheidend ist, ob die eine Leistung von der anderen abhängig ist und ohne sie nicht erbracht worden wäre.

Keine Entgeltlichkeit liegt jedoch vor, wenn zwischen der einen Leistung und der anderen keine Verknüpfung besteht und beide Tätigkeiten, das Holzhacken ebenso wie die Rechtsdienstleistung, aus „purer Freundschaft“ erbracht werden. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung oder geschäftliche Verbindungen können Indizien für Entgeltlichkeit sein. Umgekehrt sind persönliche oder nachbarschaftliche Beziehungen Anhaltspunkte, die gegen eine Gewinnerzielungsabsicht sprechen und damit auch eine Rechts-

dienstleistung als erlaubt indizieren. Letztlich ermöglicht nur eine Gesamtschau die Abgrenzung. Geschäftliche Interessen bilden den einen Pol, selbstlose altruistische Hilfe ist der Gegenpol, denen die jeweilige konkrete Leistung zuzuordnen ist.

5.2.1 ERLAUBNIS BEI FAMILIÄREN, NACHBARSCHAFTLICHEN UND ÄHNLICH ENGEN BEZIEHUNGEN

§ 6 Abs. 2 1.Hs. RDG stellt zunächst im Umkehrschluss klar, dass innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Bindungen die Rechtsdienstleistung ohne weiteres jedem:r erlaubt ist. Die ratgebende Person benötigt weder die Erlaubnis für die unentgeltliche Erbringung einer Rechtsdienstleistung noch muss sie die Befähigung zum Richteramt haben oder unter der Anleitung einer solchen Person handeln. Ein juristischer Laie ist gegenüber diesen Personen zur unentgeltlichen Rechtsdienstleistung berechtigt. Es existieren weder Minimal- noch Qualitätsanforderungen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in familiären, nachbarschaftlichen oder engen persönlichen Beziehungen Rechtsrat und Hilfe suchen, über die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten des:der Ratgebers:in informiert sind und deshalb die Qualität der Rechtsdienstleistung sowie das damit verbundene Risiko selbst einzuschätzen wissen.

Tatsächlich wird beispielsweise ein lebensunerfahrener Heranwachsender, der den geschäftserfahrenen Vater oder Freund, der kein Jurist ist, in einer Verkehrsunfallangelegenheit um einen Ratschlag bittet, von diesem keinen juristischen Rat im eigentlichen Sinne erwarten, sondern einen lebensnahen Tipp aufgrund der größeren Erfahrung. Ähnliches gilt für die Ausländerin, die mit dem Mieterhöhungsverlangen in der Hand beim Nachbarn klingelt. Sie dürfte wissen, dass sie nicht unbedingt einen rechtlich fundierten Rat erhalten wird, sondern eine Einschätzung, die auf der größeren Erfahrung des Nachbarn im Schrift- und Rechtsverkehr beruht. Es ist klar, dass dieser nur aus Gefälligkeit handelt, dem Rat keine berufliche Qualifikation zugrunde liegt und er deshalb mit einem gewissen Risiko behaftet ist.

Der Begriff der **Familie** ist weit zu fassen. Die Gesetzesbegründung verweist hierzu auf § 15 der Abgabenordnung (AO). Danach gelten neben der Kernfamilie z. B. auch Verschwägerte oder Pflegeeltern und Pflegekinder als Angehörige.



Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher und ähnlich enger persönlicher Beziehungen sind erlaubt.

Entgeltlichkeit liegt nicht nur bei Bezahlung, sondern auch bei einer anderen Gegenleistung vor.

Eine weite Auslegung gilt auch für den weiteren, privilegierten Personenkreis, der durch „**nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen**“ verbunden sein muss. Nachbarschaftliche Beziehungen sind typischerweise nicht sonderlich eng. Sie sind gekennzeichnet durch einen eher zufälligen, gelegentlichen Kontakt. Das Bindeglied ist hier räumliche Nähe und daraus resultierende gemeinsame Interessen. Eine besondere persönliche Verbundenheit ist regelmäßig nicht gegeben und mithin nicht verlangt. Dementsprechend verlangt auch das Tatbestandsmerkmal „ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ keine besondere innere Verbundenheit. Vielmehr genügt die Existenz sozialer Beziehungen, die nachbarschaftlichen Beziehungen vergleichbar sind und typischerweise unter Arbeitskolleg:innen, Vereinsmitgliedern oder Freund:innen und Bekannten bestehen.

Nicht genügend ist, wenn erst infolge der Rechtsdienstleistungen der persönliche Kontakt hergestellt wird. Umgekehrt genügt es aber, dass eine bestimmte persönliche Situation Anlass des persönlichen Kontakts ist und infolgedessen dann die Rechtsdienstleistung erfolgt. Schließen sich beispielsweise Personen anlassbezogen zu einer Interessen-Gemeinschaft, sei es zu einem Verein oder einem Aktionsbündnis, zusammen, rechtfertigt dieser Zusammenschluss Rechtsdienstleistungen auch nach § 6 Abs. 1 RDG.

5.2.2 RECHTSDIENSTLEISTUNG AUßERHALB FAMILIÄRER BEZIEHUNGEN

Anders ist die Situation, wenn die **Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen** erbracht wird. Der:die Dienstleistungsempfänger:in kennt in diesem Fall regelmäßig nicht den persönlichen Hintergrund, insbesondere nicht die fachlichen bzw. juristischen Kenntnisse der helfenden Person. Da sich der:die Hilfesuchende an diese gewandt hat – oder die helfende Person direkt oder mittel-

bar die Hilfe angeboten hat –, besteht die Gefahr eines Irrtums der ratsuchenden Person über deren Rechtskenntnisse. Um sicherzustellen, dass auch in diesem Fall die Rechtsdienstleistung den **Qualitätsanforderungen** genügt, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG festgeschrieben, dass die Rechtsdienstleistung entweder durch Personen, denen die entgeltliche Rechtsdienstleistung erlaubt ist, oder durch eine **Person mit der Befähigung zum Richteramt erbracht wird oder unter der Anleitung einer solchen Person erfolgt**.

Diese Verpflichtung betrifft nicht nur Beratungsstellen von karitativen Organisationen und anderen eingetragenen Vereinen, sondern auch formlose Initiativen oder Einzelpersonen, die über den Familien- und Bekanntenkreis hinaus unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erbringen. Beispielfälle sind Selbsthilfeorganisationen (etwa von Mieter:innen), Bürgerinitiativen ebenso wie (kirchliche) Hilfsinitiativen, die sich z. B. um Asylsuchende oder Benachteiligte kümmern. Das Gebot, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechtsdienstleistung durch eine hierzu befähigte Person oder unter Anleitung einer solchen erfolgt, richtet sich dabei sowohl an die Einzelperson, die die Leistung durchführt, als auch an den Träger, der sie anbietet. Wer z. B. als Mitglied einer „Flüchtlingsinitiative“ einmal wöchentlich Sprechstunden abhält und dabei auch Rechtsdienstleistungen erbringt, ist ebenso wie der Träger der Initiative vom Gesetzgeber in die Pflicht genommen.

Zu beachten ist dabei, dass Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 RDG bei derartigen Hilfsstellen oft nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind. Zum Berufs- und Tätigkeitsbild einer Migrationsberatungsstelle aber auch anderer sachlich oder persönlich definierten Beratungsstellen (Schwangerschaftsberatung, Frauenhaus, Jugendhilfeeinrichtung und Selbsthilfeorganisationen) gehört eine ganzheitliche Beratung, wobei sich die Rechtsdienstleistungen in Umfang und Intensität nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich oder Beratungsthema bemessen.

Eine solche unentgeltliche Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen ist unter vier alternativen Voraussetzungen zulässig:

1.) Zunächst kann sie durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, erfolgen. Dies sind vor allem die Rechtsanwält:innen. In Betracht kommen aber auch – abhängig vom Inhalt der Rechtsdienstleistung – Patentanwält:innen, Inkassounternehmen oder

Rentenberater:innen, aber auch Rechtsbeistand:innen, soweit deren Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) fortbesteht.

2.) Wichtiger für die Praxis ist die Befugnis zur Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen außerhalb des vorbeschriebenen engen Kreises für alle Personen „mit Befähigung zum Richteramt“. Befähigt zum Richteramt ist jede:r, die:der das 2. Juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen hat, also die sog. ‚Volljurist:innen‘. Es kommt nicht darauf an, welche Tätigkeit sie derzeit ausüben oder ob sie überhaupt noch berufstätig sind. Diplom-Jurist:innen aus der ehemaligen DDR sind nach Maßgabe von § 5 RDGEG unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

3.) Für die Praxis von größter Bedeutung ist jedoch die Fallkonstellation, dass eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung auch dann erbracht werden kann, wenn sie „**unter Anleitung** einer solchen Person erfolgt“. Wie der nachfolgende Satz klarstellt, erfordert die Anleitung „eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete **Einweisung und Fortbildung**“ sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die konkreten Anforderungen haben sich an der Zwecksetzung zu orientieren, nämlich einerseits der Aufgabe, die Rechtssuchenden vor den Folgen unqualifizierten Rechtsrats zu schützen, und andererseits umfassende Beratung sowie das bürgerschaftliche Engagement im Bereich karitativer Rechtsdienstleistungen zu ermöglichen und zu fördern.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, bedarf es zwar der Anleitung und Überwachung des nicht-juristischen Personals, andererseits dürfen die Anforderungen hieran nicht überspannt werden. So weist die Begründung ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich der altruistischen unentgeltlichen Rechtsberatung eine ständige Begleitung und Beaufsichtigung der Beratungstätigkeit durch eine juristisch qualifizierte Person ebenso wenig wie die Durchführung der Rechtsdienstleistung durch eine:n Volljuristen:in erforderlich und realisierbar ist.

Ausreichend und erforderlich ist zunächst eine **Einweisung** der beratend tätigen Mitarbeitenden einer Einrichtung in die für ihre Tätigkeiten wesentlichen Rechtsfragen. Diese Einweisung muss dergestalt sein, dass diese imstande sind, die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbständig rechtlich zu erfassen und zu bearbeiten. Erforderlich ist eine **Grundanleitung** in Form einer Schulung, die sodann durch **Fortbildungsmaßnahmen** aktualisiert werden

muss, so dass wesentliche Rechtsänderungen und aktuelle rechtliche Entwicklungen berücksichtigt werden können. Diese Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen können durch Meetings, aber auch alle Medien erfolgen, etwa Rundschreiben und andere Informationsmedien. Die Häufigkeit der Fortbildungen hängt von der Art der Tätigkeit und dem Umfang, den Rechtsdienstleistungen dabei einnehmen, sowie der Qualifikation der Mitarbeitenden ab. Sofern nicht wesentliche Neuerungen, wie sie im Migrationsrecht in den letzten Jahren regelmäßig stattfinden, eine Nachschulung gebieten, dürfte eine Weiterbildung einmal jährlich genügen.

Wie oft müssen wir eine Fortbildung absolvieren?

Die Kenntnisse müssen laufend aufgefrischt werden. Einmal jährlich genügt, wenn bei relevanten Gesetzesänderungen (die es im Migrationsrecht sehr oft gibt) eine Zusatzschulung erfolgt.

Daneben verlangt das RDG, dass die nicht-juristischen Berater:innen dann, wenn ihr Fachwissen nicht ausreicht, **nachfragen** können. Für diesen Fall muss eine juristisch qualifizierte Person zur Verfügung stehen, die auch im **Einzelfall** – nicht also nur allgemein – eine Anleitung gibt. Dabei ist es nicht nötig, dass der Kontakt zu dem:der beaufsichtigenden Volljuristen:in jederzeit sofort hergestellt werden kann. Es genügt, wenn die Beratungsstelle nachfragen kann, um dann der:dem Ratsuchenden bei der nächsten Vorsprache die Auskunft geben zu können. Entscheidend ist, so die Begründung, dass „stets auf das umfassende juristische Wissen der juristisch qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann“ (BT-Drs.16/3655 S.58).

Bei größeren Verbänden und Vereinigungen kann dies dadurch geschehen, dass diese durch ihre Hausjurist:innen Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen anbieten und die Beratungsstellen durch Rundschreiben oder Rundmails auf dem Laufenden halten. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der Beratungsstellen im Einzelfall bei Volljurist:innen nachfragen können, wenn sie nicht weiterwissen. Um die Qualität der Beratung sicherzustellen, sollte es sich um Volljurist:innen mit guten Kenntnissen im jeweiligen Rechtsgebiet (z. B. Migrationsrecht) handeln.

Bei kleineren Einrichtungen oder Initiativen empfiehlt sich eine Kooperation mit einem Verband oder einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt.

Es ist nicht erforderlich, dass jede beratende Stelle selbst über eine juristisch qualifizierte Person verfügt, die den beratenden Personen zur Seite steht. Ausreichend ist eine Organisationsform, bei der Jurist:innen in einer übergeordneten Dachorganisation oder Rechtsanwält:innen die Betreuung der örtlichen Beratungsstelle übernehmen. Die Rechtsberaterkonferenz der im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts mit den Wohlfahrtsverbänden und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird von der Gesetzesbegründung als Vorbild benannt.

4.) Schließlich verlangt das Gesetz eine zur sachgerechten Erbringung von Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung. Es müssen Organisationsstrukturen geschaffen werden, die eine geordnete und qualifizierte Rechtsdienstleistung sicherstellen. Je nach Größe der Einrichtung umfasst dies Büroräume, Telekommunikationsmittel, Fachbücher, erforderliches Personal und ausreichende finanzielle Mittel. Bei Krankheit oder Urlaub muss eine verlässliche Vertretung und Informationsweitergabe gewährleistet sein. Weiter muss die Einweisung und Fortbildung durch Volljurist:innen ebenso sichergestellt sein wie die Möglichkeit der Nachfrage bei einer laufenden Beratung. Bei Fehlen einer ausreichenden Ausstattung oder qualifizierter Personen kann es zu einem Untersagungsverfahren gem. § 9 RDG kommen.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen sind erlaubt:

- 1.) Erlaubnisinhaber:innen, wie Rechtsanwält:innen
- 2.) Volljurist:innen
- 3.) Eingewiesenen, fortgebildeten und von Volljurist:innen beaufsichtigten sonstigen Personen

TIPP:

Auch wenn die Gesetzesbegründung eine gesetzliche Hinweispflicht auf den Umfang der juristischen Qualifikation der beratenden Person verneint, weil der Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat hierdurch nicht vermehrt werde, kann ein entsprechender Hinweis ebenso ratsam sein wie die Weiterverweisung an eine:n Rechtsanwält:in. Denn grundsätzlich besteht ein Haftungsrisiko. Weist die beratende Person eingangs des Gesprächs darauf hin, dass sie in rechtlichen Dingen zwar eingewiesen und fortgebildet sei, aber nicht die Qualifikation von Volljurist:innen besitze, wird zumindest der Erwartungshorizont verringert und den Ratsuchenden die Möglichkeit eröffnet, sich stattdessen an eine:n Rechtsanwält:in zu wenden. Da manche Ratsuchenden auch nicht zutreffende Vorstellungen von der jeweiligen Qualifikation ihres Gegenübers haben, ist ein solcher Hinweis auch eine Frage des ehrlichen Umgangs mit den Klient:innen. Vertrauen, das die Grundlage jeder Beratung ist, braucht eine verlässliche Basis, und einer der Eckpunkte dieses Fundaments ist, dass das Gegenüber nicht von falschen Tatsachen ausgeht.

Weil jede Rechtsdienstleistung – und sei es auch nur ein Rat – ungeachtet der Haftungsfragen weitreichende Folgen in der Lebensgestaltung der Klient:innen haben kann, sei vor einer Selbstüberschätzung von nicht-anwaltlichen Beratenden gewarnt. Viele von ihnen haben in ihren Tätigkeitsfeldern hervorragende Kenntnisse – oftmals mehr als manche Rechtsanwält:innen. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass sie nicht das gesamte Spektrum überblicken können, das durch den konkreten Fall möglicherweise tangiert wird. Zwar bietet das 2. Juristische Staatsexamen noch keine verlässliche Gewähr dafür, dass die Volljurist:innen alle Probleme erkennen – die Wahrscheinlichkeit und Chance aber ist immerhin größer, weil sie im gesamten Recht ausgebildet sind und damit im Gegensatz zu „Spezialist:innen“ zumindest theoretisch universelle Grundkenntnisse besitzen.

5.3 Rechtsdienstleistungen durch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der freien Jugendhilfe und der Behindertenverbände § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG

Am wichtigsten für die Leserschaft dieser Broschüre dürfte die Befugnis zur Rechtsdienstleistung der Mitarbeitenden der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Träger der freien Jugendhilfe und der Behindertenverbände sein. Privilegiert sind nicht nur die Träger, sondern auch die angeschlossenen Einrichtungen und deren Mitarbeitende.

§

§ 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

5.3.1 PRIVILEGIERTE VERBÄNDE

Das Gesetz definiert den Begriff der „Verbände der Freien Wohlfahrtspflege“ nicht, sondern setzt ihn voraus. Damit bleibt ungeklärt, ob hierunter nur die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, also der Deutsche Caritasverband, die Diakonie Deutschland, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz, der Paritätische Gesamtverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und die ihnen angeschlossenen Organisationen zu verstehen sind, oder ob der Begriff auch Selbsthilfeverbände, Geschädigtenverbände und andere freie Einrichtungen umfasst, die nicht den großen Trägern angehören. Nachdem

das RDG jedoch in § 7 Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich die Befugnis anderer zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründeter Vereinigungen erwähnt und ihnen die Rechtsdienstleistung erlaubt, ist eine einengende Interpretation sachgerecht. Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung, die im allgemeinen Teil ausführt, dass das Bedürfnis der Bevölkerung nach rechtlicher Betreuung vor allem im Bereich des Sozialrechts und im Rahmen der allgemeinen Lebens- und Schuldnerhilfe nicht nur von den herkömmlichen Trägern der öffentlichen Fürsorge, von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, sondern zunehmend auch von privaten Gruppen und Vereinigungen aufgrund privater Initiative erfüllt werde. Für diese böten § 7 Abs. 1 Nr. 1 RDG und § 6 Abs. 2 RDG eine spezialgesetzliche und ausreichende Betätigungsmöglichkeit. Auch § 75 Abs. 3 SGB VIII spricht für diese einengende Interpretation, da er ausdrücklich „die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege“ als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe definiert.

5.3.2 IM RAHMEN IHRES AUFGABENBEREICHS

Rechtsdienstleistungen nach § 8 RDG dürfen nur im Rahmen des **„Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs“** erbracht werden. Für den Bereich der sozialen Rechtsdienstleistung bedeutet dies jedoch keine inhaltliche Beschränkung. Die soziale Beratung gehört für Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Träger der freien Jugendhilfe und die anerkannten Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen zum Kerngeschäft. Ihr Tätigkeitsfeld ist nicht auf das Sozialrecht beschränkt. Insbesondere den Wohlfahrtsverbänden der Kirchen ist eine umfassende Fürsorge ein zentrales Anliegen. Ihre Tätigkeit umfasst „insbesondere das karitative Wirken“ (BVerfGE 70, S. 138, 170) in einem weiten Sinn. Da ihr Selbstverständnis maßgeblich für ihren Aufgabenbereich (BVerfGE 53, S. 366, S. 391) und die karitative Tätigkeit ein Spezifikum des geistig-religiösen Auftrags der Kirchen ist, ist die Fürsorge für Arme eine „kirchliche Grundfunktion“ (BVerfGE 70, S. 138, S. 170). Es ist hier also von einem sehr weit gefassten Aufgabenbereich auszugehen, der insbesondere auch die Arbeit mit und für Zugewanderte umfasst.

Auch hier können sich im Einzelfall natürlich Grenzfälle einer zulässigen Tätigkeit ergeben. Ausdrücklich hält jedoch die Gesetzesbegründung fest, dass eine „Annex-Tätigkeit“ gemäß § 5 Abs. 1 RDG (Nebenleistung, s. o. 5.1) zulässig ist. Wegen des weiten Aufgabenbereichs der Wohlfahrtsverbände können ggf. auch Rechtsdienstleistungen, wie etwa die Hilfestellung bei mietrechtlichen

oder anderen zivilrechtlichen Fragen des Alltags, von den Beratungsstellen erbracht werden, beispielsweise um Obdachlosigkeit zu vermeiden oder in der Schuldnerberatung. Immer dann, wenn diese Tätigkeit keinen Zusammenhang zum eigentlichen Aufgabenbereich hat, wird sie zu einer unzulässigen Rechtsdienstleistung.

Darf ich einem:r Ausländer:in, der:die nichts vom Asylrecht weiß, zu einem bestimmten Antrag (Asyl, subsidiärer oder humanitärer Schutz) raten?

Ja, wenn Sie sich damit auskennen. Im Zweifel raten Sie zu einem umfassenden Schutzantrag.



5.3.3 ERFORDERLICH AUSGESTATTET UND UNTER AUFSICHT

§ 8 Abs. 2 RDG bestimmt, dass für Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Träger der freien Jugendhilfe und die Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen **§ 7 Abs. 2 RDG entsprechend** gilt. Damit gilt auch für diese Beratungsstellen das Gebot einer **erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung** sowie der Sicherstellung, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der Rechtsdienstleistung erlaubt ist, oder durch eine **Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung oder Aufsicht einer solchen Person** erfolgt. Zu Einzelheiten siehe die Darlegungen oben unter 5.2.2.

Den Mitarbeitenden der freien Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und Behindertenverbände ist die unentgeltliche Rechtsdienstleistung erlaubt. Sie müssen durch eine:n Volljurist:in geschult, angeleitet und fortgebildet werden.

Die Einrichtungen müssen ausreichend personell, sachlich und finanziell ausgestattet sein.



5.3.4 ANFORDERUNGEN IN DER PRAXIS

Wer Rechtsdienstleistungen erbringt, muss sich darüber im Klaren sein, dass das Handeln oder der Ratschlag unter Umständen weitreichende Folgen hat. Denn es geht im Tätigkeitsbereich der sozialen Dienste nicht nur um finanzielle Aspekte, sondern manchmal um lebensgestaltende Entscheidungen. Im Bereich der Asyl- und Aufenthaltsberatung kann die Rückkehr ins Verfolgerland oder der Start in ein neues Leben in Deutschland die Folge sein. Aus einem falschen oder unvollständigen Rat können familiäre Zerwürfnisse, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder Wohnungen, Schulden oder eine finanzielle Schieflage erwachsen. Dies muss einem bewusst sein. Die erste und zwingende Folge dieser Erkenntnis ist, dass man sich **nicht überschätzen** darf und die Sache im Zweifel an eine Fachkraft weiterreicht.

Selbstverständlich sollte auch sein, die Ratsuchenden über die eigene Situation zu informieren, also offenzulegen, dass sie es nicht mit einem:r Rechtsanwält:in zu tun haben, sondern bei einer Institution vorgesprochen haben, die zwar auch Rechtshilfe erbringt, aber in der Regel ohne Gewähr. So werden keine falschen Erwartungen geweckt, und der Kundschaft wird die Chance gegeben, sich eventuell doch um eine kostenpflichtige Unterstützung zu bemühen.

Die erbrachte Rechtsdienstleistung muss, auch wenn sie nicht durch eine:n Volljuristen:in ergeht, **erschöpfend** sein. Eine schnelle Handlungsanweisung mag vielleicht die erste Last beseitigt haben, kann aber, wenn die gesamte Situation und die Folgen nicht erfasst und bedacht wurden, die Schwierigkeiten noch vermehren. Sorgfalt bei der Problem-Erfassung und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist unabdingbar.

Juristische Fragen lassen nicht immer einfache und eindeutige Antworten zu. Manchmal ist die Rechtslage ungeklärt und strittig. Gelegentlich gibt es mehrere Lösungsansätze, die aber jeweils auch Nachteile mit sich bringen. In diesen Fällen gilt es, die bestehende Unsicherheit und die jeweiligen Möglichkeiten, Chancen und Risiken aufzuzeigen und klar zu benennen, was die sog. herrschende Meinung vertritt. Im Zweifel sollte dieser Auffassung gefolgt und keine falschen Erwartungen durch Minderheitspositionen geweckt werden. Der Versuch, neue Ansätze durchzusetzen, sollte den Berufsjurist:innen überlassen werden.

Zu den Grundpflichten zählt es, eine **Vertretung** sicherzustellen. Denn oft ist die Sache nicht mit einem Gespräch erledigt; es kommen Antworten der Gegenseite oder Folgebescheide. Ist dann der:die Sozialarbeiter:in krank oder in Urlaub, muss es dennoch weitergehen; Fristen dürfen nicht versäumt werden. Die Vertretung muss auf Aufzeichnungen zugreifen können, denen sie die bisherigen Schritte entnehmen kann, um weiter handeln zu können.

Auch **Verschwiegenheit** ist verlangt – nicht nur gegenüber Fremden oder Behörden, sondern auch gegenüber Familienangehörigen und Freund:innen. Denn den Berater:innen werden private, manchmal auch höchstpersönliche Dinge anvertraut, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden dürfen.

Das **Datenschutzrecht** erlaubt die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe persönlicher Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person – sie sollte stets eingeholt werden. Daher ist eine **Dokumentation** der Beratungsgespräche ratsam. Sie dient der späteren Auffrischung der Erinnerung, der Feststellung der Ausgangssituation und der gegebenen Empfehlung; zudem ist sie zur Information der Vertretung unerlässlich. Teilweise wird sie auch vom Mittelgeber vorgegeben.

Oft bitten die Ratsuchenden darum, die Angelegenheit gleich in die Hand zu nehmen und etwa der Behörde zu schreiben. Hier gilt es zu überlegen und zu differenzieren.

Unproblematisch ist eine **Schreibhilfe** für Personen, die nicht ausreichend Deutsch schreiben oder sich nicht ausdrücken können. Das gemeinsam verfasste Schreiben bleibt das der ratsuchenden Person. Die Beratungsstelle tritt nicht in Erscheinung, ein künftiger Schriftwechsel wird mit dem:der Klienten:in erfolgen. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn man die Mithilfe offenlegt, wie manche empfehlen (z. B. „*Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Caritas-Beratungsstelle in ...verfasst.*“).

Völlig anders ist die Situation, wenn man als **Bevollmächtigte:r** auftritt. Die bevollmächtigte Person ist dann Ansprechpartner:in für die Gegenseite, der Schriftwechsel läuft über sie, was kontinuierlichen Kontakt zum:r Klienten:in verlangt. Zudem beginnen evtl. Fristen mit Zugang des Bescheides bei dem:der Bevollmächtigten zu laufen. Sie sind auch dann zu wahren, wenn

die Kundschaft nicht erreichbar ist. Andernfalls verstreichen sie. Aufgrund der Vollmacht muss das Nötige getan und verantwortet werden. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, in der Regel nicht als Bevollmächtigte:r aufzutreten. Nur in seltenen Ausnahmefällen sollte, bis eine anwaltliche Vertretung organisiert ist, in begrenzter Vollmacht (z. B. nicht: „Vertretung SGB XII“, sondern „Widerspruch gegen Leistungskürzung“) agiert werden.



Soll ich mir eine Vollmacht unterzeichnen lassen?

I.d.R. sollten Sie sich nicht bevollmächtigen lassen, sondern nur als Beiständ:in tätig werden.

Darf ich für Klient:innen eine Remonstration bei der Auslandsvertretung einlegen?

Ja. Sie sollten aber bedenken, dass dann u. U. die Botschaft mit Ihnen kommuniziert und deshalb sichergestellt sein muss, dass der Kontakt zum:r Klienten:in (und den im Ausland befindlichen Nachziehwilligen) weiterhin besteht.

Dazwischen liegt das Tätigwerden als **Beiständ:in**. Hier bleibt der:die Klient:in die agierende Person. Der:die Beiständ:in spricht aber in dessen:deren Namen, das letzte Wort bleibt bei der ratsuchenden Person, der dann auch der Bescheid zugestellt wird. Dies ist eine Rolle, die von den Berater:innen gut ausgefüllt werden kann. Diese Tätigkeit muss ggf. auch mit dem:r Vorgesetzten bzw. dem Mittelgeber abgestimmt werden.

Im Recht spielen **Fristen** eine wichtige Rolle. Einsprüche, Widersprüche, Klagen und andere Rechtsmittel sind regelmäßig fristgebunden. Sie führen nur zum Erfolg, wenn sie innerhalb der Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sind. Die Bedeutung der Fristen im deutschen Recht ist vielen Menschen, insbesondere solchen aus anderen Rechtskulturen, nicht klar. Der:die Klient:in sollte eindringlich darauf hingewiesen werden, dass eine Säumnis dazu führen kann, ein unstrittig gegebenes Recht allein deshalb zu verlieren. Wenn es eine Frist zu wahren gilt, sollte der:die Berater:in ggf. dabei helfen, das erforderliche Schreiben sofort zu verfassen und abzusenden, oder es dem:der Klient:in mitgeben.

TIPP:

- Erkennen Sie Ihre Grenzen und legen Sie diese auch den Ratsuchenden offen.
- Ihr Ratschlag muss erschöpfend sein.
- Achten Sie auf eventuelle Fristen und erklären Sie den Klient:innen die Bedeutung.
- Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Dokumentieren Sie das Beratungsgespräch und beachten Sie das Datenschutzrecht.
- Lassen Sie sich in der Regel nicht bevollmächtigen.
- Ihre Rolle ist die eines:einer Unterstützenden bzw. eines Beistands.

5.4 Sonstige Erlaubnisse

Um einen vollständigen Überblick zu geben, werden nachfolgend noch die sonstigen Erlaubnisse zur Rechtsdienstleistung kurz dargestellt. Für nähere Informationen wird auf die gängige Kommentarliteratur verwiesen.

5.4.1 RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH BERUFS- UND INTERESSEN-VEREINIGUNGEN, GENOSSENSCHAFTEN U. A., § 7 ABS. 1 RDG

§ 7 regelt die sog. Vereinsberatung, konkret, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Vereinigungen und Genossenschaften **ihren Mitgliedern** Rechtsdienstleistungen anbieten können. Absatz 1 beschränkt die Mitgliederberatung auf den **satzungsmäßigen Aufgabenbereich**. Eine allgemeine Rechtsberatung oder ein satzungsfremder Rat sind unzulässig. Der Kleingartenverein darf im Gegensatz zu einem Automobilclub nicht zu verkehrsrechtlichen Fragestellungen beraten, der Mieterverein nicht zum Aktienrecht.

§ 7 Abs. 2 RDG schreibt vor, dass zur Sicherung der Qualität die Rechtsdienstleistung nur durch Volljurist:innen oder unter Aufsicht von solchen erbracht werden darf und eine angemessene personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung zu gewährleisten ist. Einzelheiten hierzu siehe oben [unter 5.2 und 5.3.3](#).

5.4.2 RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH SONSTIGE ÖFFENTLICHE UND ÖFFENTLICH ANERKANNTE STELLEN, § 8 ABS. 1 NR. 1 BIS 4 RDG

Das Gesetz zählt in § 8 Abs. 1 neben den Wohlfahrtsverbänden (dortige Nr. 5) weitere Personen und Institutionen auf, denen die Rechtsdienstleistung im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erlaubt ist. Dies sind etwa Zwangs- und Insolvenzverwalter:innen, Betreuende oder Pflegende (Nr. 1), Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (Nr. 4), und Insolvenzberatungsstellen (Nr. 3). Hier hervorgehoben sei die Erlaubnis von Nr. 2 für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Denn zu letzteren zählen auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch die Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Einbezogen sind auch die von diesen juristischen Personen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse ungeachtet ihrer Rechtsform. Damit ist allen kirchlichen Einrichtungen – dem Ortspfarrer wie auch der Sozialberatungsstelle eines Freidenkerverbandes – die Erbringung von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich im Rahmen ihres weiten Aufgabenfeldes erlaubt. Auf die Anforderung, diese Leistungen nur durch oder unter Aufsicht von Rechtskundigen zu erbringen, hat der Gesetzgeber verzichtet, wohl in der Annahme, dass bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Qualitätsstandards ohnedies vorhanden seien. **Da Empathie und Engagement Rechtskenntnisse nicht ersetzen, sei hier die Empfehlung erlaubt, dass auch diese Berater:innen Rechtsrat einholen.**

5.4.3 RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH REGISTRIERTE PERSONEN §§ 10 UND 11 RDG; VORÜBERGEHENDE RECHTSDIENSTLEISTUNGEN § 15 RDG

Personen mit besonderer Sachkunde können sich im Rechtsdienstleistungsregister registrieren lassen und dürfen dann beschränkte Rechtsdienstleistungen (wie z. B. Inkassodienstleistungen) erbringen.

§ 15 RDG erlaubt nichtanwaltlichen europäischen Rechtsdienstleister:innen eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit in Deutschland.

6 HAFTUNG, FOLGEN EINES VERSTOSSES

Die Folgen eines Verstoßes gegen das RDG können schwerwiegend sein – vor allem für die Rechtsuchenden. Denn ein falscher Rat oder die Säumnis einer Frist durch Verschulden der Beratenden kann zum Rechtsverlust führen, einen erheblichen finanziellen Schaden nach sich ziehen und den ganzen Lebensweg auf den Kopf stellen- etwa im Fall einer Abschiebung.

Die Folgen eines Verstoßes gegen das RDG können schwerwiegend sein. Vor allem für die Ratsuchenden.



Demgegenüber wiegen die Konsequenzen eines Fehlers bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung für die Helfer:innen vergleichbar weniger schwer.

1. Bevollmächtigte und Beistände, die entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen, können zurückgewiesen werden, sh. § 14 Abs. 5 VwVfG, § 67 Abs. 3 S. 1 VwGO; § 13 Abs. 5 SGB X.
2. Nach § 9 und 15 Abs. 5 RDG kann die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden, insbesondere bei wiederholten und erheblichen Verstößen gegen die Qualitätsanforderungen (z. B. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 RDG).
3. Bei bestimmten Verstößen liegt eine Ordnungswidrigkeit vor und droht ein Bußgeld, § 20 RDG.

4. Es droht ein Unterlassungsanspruch gem. § 8 UWG durch Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltskammern bzw. Verbraucherschutzverbände gem. § 2 Abs. 2 UKIG.
5. Es droht eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz). Die unentgeltliche Rechtsdienstleistung ist mehr als ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis und richtet sich nach Auftragsrecht gem. § 662 ff. BGB. Damit haftet der:die Beauftragte grundsätzlich bei Nicht- oder Schlechterfüllung und Verletzung anderer Pflichten nach § 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Im Einzelfall kann ein, auch stillschweigender, Haftungsausschluss vorliegen. In der Regel wird man hiervon aber auch bei einer altruistischen Rechtsdienstleistung nicht ausgehen können. Es empfiehlt sich daher, die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (ausdrücklich und schriftlich) zu beschränken. Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen.

7 LITERATUR UND LINKS

Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Neu-
regelung des Rechtsberatungsrechts, Drucksache 16/3655, 30.11.2006

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/RDG.pdf>

Folgende weiterführende Schriften widmen sich den Fragen der Rechts-
beratung im Rahmen der Asylverfahrensberatung (AVB):

- Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/BeilageAM17_7-8_web_fin.pdf
- Themenschwerpunkt aus dem Asylmagazin 10–11/2018, S. 294–304
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2018/AM18-10-11_themenschwerpunkt_beratung.pdf
- Artikel 26 der Aufnahme-Richtlinie der EU

8 DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES IM BEREICH MIGRATION UND INTEGRATION

Mit dem Ziel, menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen sowie die Möglichkeiten zu selbstbestimmtem Leben und gesellschaftlicher Teilhabe zu verbessern, engagiert sich der Deutsche Caritasverband auf unterschiedlichen Ebenen für Migrantinnen und Migranten. Über sein weltweit tätiges Hilfswerk Caritas international ist er in Herkunfts- und Aufnahmeländern tätig und hilft in Krisengebieten, das Überleben der Menschen zu sichern. Auf europäischer Ebene nimmt die verbandliche Caritas (sowohl über das Brüsseler Büro des DCV und über Caritas Europa als auch über das Brüsseler Büro der BAGFW) auf politische Prozesse Einfluss. In Deutschland findet die Arbeit auf Bundes-, Landes-, Diözesan- und örtlicher Ebene statt. Dabei nimmt die Caritas alle drei Grundfunktionen wohlfahrtsverbandlicher Arbeit wahr: Als Sozialleistungsverband versteht sich die Caritas auch in der Migrationsarbeit als Dienstleisterin (Trägerin von Einrichtungen und Diensten), als Anwältin und Solidaritätsstifterin gleichermaßen. Das Engagement der Caritas ist getragen vom christlichen Auftrag und speist sich aus dem christlichen Verständnis einer Menschheitsfamilie, aus der kein Mensch ausgeschlossen werden darf.¹

¹ Vgl. Papst Franziskus (2019): Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2019 – Es geht nicht nur um Migranten. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Botschaften/2019-Botschaft-Welttag-Migranten-Fluechtlinge.pdf.

ANWÄLTIN

Auf den unterschiedlichen Ebenen wirkt die verbandliche Caritas durch Positionspapiere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen oder Gespräche mit Politik und Verwaltung an politischen Aushandlungsprozessen mit. Sie tritt für Menschen ein, die aufgrund von Flucht, Vertreibung oder Ausbeutung besonderen Schutz oder Unterstützung benötigen. Weiterhin geht es darum, rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländerinnen und Ausländer und Partizipationsmöglichkeiten für diese Gruppe in den Blick zu nehmen und wo nötig, auf Verbesserungen hinzuwirken.

DIENSTLEISTERIN

Bundesweit stehen Ratsuchenden Migrationsdienste der Caritas zur Verfügung. Der Migrationsdienst gehört traditionell zur breiten Angebotspalette, die durch die Gliederungen und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes bereitgestellt wird.² Je nach Standort, Finanzierung, Arbeitsinhalten und Zielgruppe hat er unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen, zum Beispiel: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:innen (MBE), Flüchtlingssozialberatung, Jugendmigrationsdienst (JMD), Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ), Abschiebungsbeobachtungsstelle, Rückkehr- und Perspektivberatung, Asylverfahrensberatung. Bei allen Unterschieden in der konkreten Ausgestaltung ist diesen Angeboten gemeinsam, dass qualifizierte Mitarbeiter:innen Unterstützung bei migrationsspezifischen Fragestellungen oder Problemlagen leisten. Dabei folgt ihre Arbeit den Grundsätzen der Professionalität und den Prinzipien der Sozialen Arbeit. Den Menschen, die ihre Angebote nutzen, stehen sie solidarisch gegenüber. Die Betroffenen sollen gestärkt und unterstützt werden. Angebote finden stets freiwillig, unabhängig und ergebnisoffen statt. Zunehmend wird Beratung über verschiedene Kanäle („Face-to-Face“-Beratung, Telefon, E-Mail, geschützte Onlineplattformen) angeboten.

² Weitere Informationen und ein kurzer Film sowie eine kompakte Broschüre zur Arbeit des Migrationsdienstes der Caritas unter: <https://www.caritas.de/migrationsdienst>.

Die Caritas arbeitet im Bereich des Flüchtlings- und Ausländerrechts bundesweit mit spezialisierten Rechtsanwält:innen zusammen, die die Beratungsarbeit unterstützen und qualifizieren.

Neben den Diensten und Einrichtungen, die für spezifische Fragen und Hilfen in Zusammenhang mit Flucht, Migration und Integration zuständig sind, stehen grundsätzlich alle sozialen Dienste der Caritas in einschlägigen Fachfragen auch Migrant:innen zur Verfügung. Einige dieser Caritasangebote werden in den letzten Jahren mehrheitlich von Migrant:innen in Anspruch genommen, wie z. B. die Schwangerschaftsberatung.³

Auf Diözesan- und Landesebene wie auch auf Bundesebene werden Koordinierungsaufgaben für den Migrationsdienst übernommen, indem beispielsweise Fachinformationen und Handreichungen zur Verfügung gestellt sowie Tagungen und Weiterbildungen organisiert werden.

Die konkreten Erfahrungen der Caritas in den Diensten und Einrichtungen sind wesentliche Grundlage anwaltschaftlicher Anstrengungen.

SOLIDARITÄTSSTIFTERIN

Die Caritas sieht es als ihre Aufgabe an, Möglichkeitsraum ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements zu sein, das Miteinander (in der Nachbarschaft) konstruktiv zu gestalten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Auch die Dienste und Einrichtungen arbeiten intensiv mit freiwillig Engagierten zusammen und bieten ihnen für die Arbeit mit Migrant:innen und/oder ehrenamtlich aktiven Menschen mit Migrationshintergrund Anknüpfungspunkte für solidaritätsstiftendes Engagement. Die verbandliche Caritas leistet damit einen wichtigen Beitrag, um das Zusammenleben in einem in weiten Teilen längst multikulturellen, multireligiösen und vielfältigen Land gelingend zu gestalten. Ausgrenzung, Diskriminierung und fehlende Anerkennung von Menschen mit Migrationshintergrund müssen nachhaltig überwunden werden. Die Caritas arbeitet auch mit Patenschaftsprogrammen

³ Vgl. Deutscher Caritasverband e.V. (2020): Jahresauswertung der Katholischen Schwangerschaftsberatung 2019 mit ausgewählten Daten im Dreijahresvergleich, S. 18.

und Begegnungsformaten, um die teilweise bestehende Trennung zwischen Eingewanderten und Nichteingewanderten zu überwinden. Zudem bezieht die Caritas klare Position gegen Rassismus und Menschenverachtung und steht an der Seite derer, die benachteiligt und angefeindet werden.

NETZWERKE UND AUSGEWÄHLTE MITGLIEDSCHAFTEN

Der Deutsche Caritasverband arbeitet im Bereich Migration und Integration vielfältig in Bündnissen und Koalitionen. Exemplarisch soll hier auf das europäische und weltweite Caritasnetzwerk und ausgewählte Mitgliedschaften verwiesen werden:

Das weltweite Netzwerk **Caritas Internationalis** engagiert sich ebenso wie das europäische Netzwerk **Caritas Europa** hauptsächlich auf politischer Ebene mit dem Ziel, eine Verbesserung der Lebenssituation und -bedingungen insbesondere für schutzbedürftige Personen zu erreichen.

Der **europäische Flüchtlingsrat (ECRE)** ist ein Netzwerk von 104 Nicht-regierungsorganisationen aus 41 europäischen Staaten, das sich auf europäischer Ebene für die Rechte von Schutzsuchenden und Flüchtlingen einsetzt.

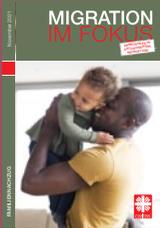
Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)**. Die dort zusammengeschlossenen Verbände verfolgen das Ziel, die soziale Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten zu sichern und weiterzuentwickeln. Im Bereich Migration und Integration werden u. a. Asyl- und Flüchtlingsfragen bearbeitet, Integrationsprogramme begleitet und Verhandlungen mit Zuwendungsgebern geführt.

Der **Informationsverbund Asyl und Migration** ist ein Zusammenschluss der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit weiteren Organisationen, die in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiv sind. Ziel des Informationsverbundes ist, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der **Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM)**, einem Zusammenschluss von sozial tätigen katholischen Verbänden und Institutionen auf dem Gebiet der Migration sowie ihrer Landesarbeitsgemeinschaften.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied im **Katholischen Forum Leben in der Illegalität**, das darauf hinwirkt, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihre grundlegenden Rechte in Anspruch nehmen können.

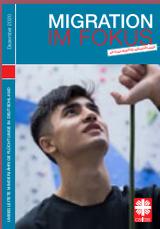
In der Reihe „Migration im Fokus“ sind bereits erschienen:



Migration im Fokus
November 2021:
Familiennachzug



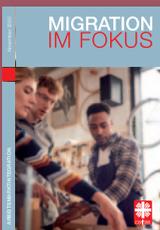
Migration im Fokus
Oktober 2020:
**Resettlement und
andere humanitäre
Aufnahmeprogramme**



Migration im Fokus
Dezember 2020:
**Unbegleitete minder-
jährige Flüchtlinge
in Deutschland**



Migration im Fokus
Dezember 2019:
**Abschiebung und
Abschiebungshaft**



Migration im Fokus
November 2020:
**Arbeitsmarkt-
integration**



Herausgegeben im November 2023 von:
Deutscher Caritasverband e. V.
Bereich Internationales
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-615
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de

ISBN 978-3-9818602-9-0

Titelbild: Adobe Stock / fotogestoeber
Redaktion: Julia Gestrich
Autor: Hubert Heinhold
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Schwarz auf Weiss – Litho und Druck GmbH